Gesetze,

Hand = und Tagesordnung

für bie Böglinge

bes

Ditzthum-Glochmann'schen Gymnafial-Erziehungshauses.

Das geschriebene Gesetz an fich vermag zwar in jeder Schule und Erziehungsanftalt nur werrig. Aller Segen beilbringender Disciplin ruht auf dem von den Lehrern und Erziehern aus; und in die Zöglinge übergehenden Beifte der Bucht in Gottesfurcht und Liebe, und mithin auch auf dem Ernfte und der Freudigkeit, mit denen die 3oglinge diefem erziehenden Beifte fich hingeben. Um aber gemeinsame Saltungspunkte und gebrangte lleberfichten über das Gebiet der zu erfullenden Pflichten theils den neu eintretenden Joglingen zu geben, theils bei den bereits eingetretenen zu erneuen, ift ein Entwurf von Gefetzen, haus: und Tagesordnung, wie der gegenwartige, theils unentbehrlich, theils vielfach forberlich.

Gefetze,

Pans- und Tagesordnung für die Zöglinge

des Vitzthum - Glochmann'schen Gymnasial-Erzichungshauses.

1. Gefete.

Das Schul- und Erziehungshaus ist eine Fortsetzung und Erweiterung des Vaterhauses, dieses ursprünglichsten und in seinen Wirkungen entscheidendsten Erziehungshauses. Die Lehrer der Jugend haben, wie die Eltern, ihre Stellung und ihren Beruf nicht von Menschen allein, sondern vor Allem von Gott. In der Beziehung ihrer ganzen Wirksamkeit auf Gott und sein ewiges Gesetz beruht die Heiligkeit ihrer Pflichten und ihres Beruses. In der Anerkennung und dem klaren Bewußtsein, daß das Berhältniß, in welches der Zögling zu dem Erziehungshause und allen Lehrern in demselben tritt, kein blos von Menschen, sondern von Gott selbst ihm angeordnetes und bestimmtes, und deshalb ein heiliges sei, beruht wesentlich aller wahrhaftige Segen, den er von demselben zu erwarten hat. Daher ist auch für seden Zögling dieses Erziehungshauses das erste und höchste Gesetz

"seinen Eintritt und Aufenthalt in demselben als seines Gottes bestimmten und heiligen Willen, und alle Einrichtungen des Erziehungshanses als zu göttelicher Ordnung und göttlichem Gesetze gehörig anzussehen. Seine erste und heiligste Pflicht ist daher die der Pietät."

1*

Diese Pietat, bes Zöglings frommer Sinn in Beziehung auf die Bildungsanstalt, welcher die Eltern oder deren Stellverstreter im Namen Gottes ihn übergeben haben, offenbart sich in seinem sittlichen Verhalten zu den Lehrern und Erziehern in derselben, zu den miterzogenen Jugendgenossen, zu den übrigen Gliedern des Hauses, zu der Anstalt an sich und zu allen Anordnungen und Gesehen, welche die Wohlfahrt und den Segen des Gesammtslebens bezwecken.

Daher find die Gesetze, welche dieffalls seine wesentlichsten Pflichten bestimmen, in folgenden Geboten enthalten:

- 1.) Sei mahrhaftig, offen und rechtschaffen in Gefinnung, Wort und That! Dieß ist für dein sittliches Berhalten wie in allen, so auch in diesem Lebensverhältnisse Grundgeset. Hasse und fliehe daher jede Berstellung, jeden Trug und jegliches finstere Werk der Lüge!
- 2.) Sei von Ehrerbietung gegen deine Erzieher und Lehrer durchdrungen in dem Bewußtsein, daß Gott selbst sie dir zu Führern auf dem Wege deiner Bildung und deines Heils verordnet hat.
- 3.) Leifte ihnen ben schuldigen Gehorfam, einen wil=
 ligen, festen, entschiedenen, um Gottes willen,
 aus Chrfurcht gegen bie Heiligkeit des Berhält=
 nisses, oder, was das vollkommenste ift, aus Liebe.
- 4.) Vertraue ihnen mit guter und fester Zuversicht, auch da, wo du Grund und Zweck ihrer Foderung und Führung nicht durchschauest.
- 5.) Merke auf ihre Lehren mit Empfänglichkeit und lebendiger Theilnahme, achte auf allen Unterzicht mit beharrlicher Aufmerksamkeit, und wende redlichen, unverdrossenen Fleiß an, um in wachsender Selbstthätigkeit dir immer umfassendere festbegründete Kenntnisse zu erwerben, und so den Zweck deines Hierseins, deine geistige und sittliche Bildung in möglichstem Umfange zu erstreben.
- 6.) Sei dankbar beinen Lehrern für Alles, was sie an dir thun. Undankbarkeit entehrt beine Gesinnung.

7.) Gegen die Mitgenossen beiner Jugend, die dir Gott auf den schönen Pfaden deines Lebensfrüh= lings beigefellt, erweise dich wie gegen liebe Brüder wohlwollend, freundlich, aufrichtig und gefällig.

8.) Gegen alle übrigen Glieber des hanses beflei= gige dich eines anständigen, bescheidenen, recht=

ichaffenen und ebeln Betragens.

9.) Habe bein Erziehungshand lieb und das Gesteihen und die Ehre besselben unverrückt vor Augen und im Herzen; sei bemüht, solche treue Anhänglichkeit in all beinem Thun und Lassen an den Tag zu legen.

10.) Allen Einrichtungen und Anordnungen, die zu beinem und des Ganzen Wohl und Gedeihen gestroffen sind, und welche dir in der folgenden Haus und Tagesordnung ausführlich dargestellt werden, strebe jederzeit mit pünktlicher und gewissenhafter Folgsamkeit nachzukommen.

7.) Measa die Mirgenoffen beiner Burend. Die ofe

II. Hausordnung.

Bist du als Zögling in das Erziehungshaus getreten, so siehe es als ein erweitertes, neues Baterhaus an. Du trittst in demsselben in mannichfaltige neue Lebensverhältnisse, welche dir vielsfache neue Pstichten auflegen, deren treue Beobachtung die segensreiche Ordnung des Hauses begründet. Diese Berspstichtungen beziehen sich theils auf die Personen, zu denen du im Erziehungshause in neue Berhältnisse trittst, theils zu den bestehenden und nothwendigen Einrichtungen und Anordnungen, welche sich auf die Räume beziehen, in welchen du fortan dich bewegen und die Zwecke beiner gedeihlichen Entwicklung nach Leib, Seele und Geist erreichen sollst.

- A. Pflichtmäßiges Verhalten gegen die Personen, mit welchen das Erziehungshaus dich verbindet.
 - a) Gegen den Director und Specialergieher.
- 1.) Da der Director und dein Specialerzieher am meisten die Sorge und Pflicht haben, deiner Eltern Stelle dir nach Möglichkeit zu ersehen, so halte dich vom Anfange zu ihnen mit vertrauender Liebe und aufrichtigem Gemüthe, der schönsten und theuersten Gabe, die du ihnen entgegenbringen kaunst. Wende dich an sie in allen Anliegen, mit denen du, wärst du noch in deinem Baterhause, zu deinen Eltern eilen würdest. Sie werden dich mit Liebe empfangen, auf dein Anliegen achten, deine Bedürfnisse zu Herzen nehmen.
- 2.) Da du mit dem Eintritte in das Erziehungshaus den ersten Schritt aus der väterlichen Heimath in erweiterte, dir fremde Lebensverhältnisse gethan hast, welche den Uebergang bilden vom Baterhause zur Welt, so gewöhne dich nun auch alls mählig an sorgfältige Beachtung der Rücksichten und Erweissungen des Anstandes und der Ehrerbietung, welche du in allen künftigen Lebenslagen den dir Borgesetzen schuldig bist. Wenn du daher auch das wohlthuende Gefühl hast, im Erziehungshause kindlich, frei, offen und ohne drückende

Beschränkungen dich bewegen zu können, so wisse boch, daß es deine Pflicht ist, vor dem Director nicht allein, sondern vor allen deinen Lehrern die äußere Erweisung deiner ihnen schuldigen Ehrerbietung stets zu beachten. Diese sorgfältige Beachtung des Anstandes und der Höflichsteit fordern deine Lehrer nicht um ihres Ansehens und äußerer Shre willen, sondern deiner Gesinnung wegen, und weil sie dich früh gewöhnen wollen, jeglichem Borgesetzen die ihm schuldige äußere Ehrerbietung zu erweisen.

- 3.) An den Director und Specialerzieher hast du in allen Fällen, wo Einladungen von Außen her an dich ergehen, mit der Bitte um Erlaubniß dich zu wenden, und es ist dießfalls folgende Handordnung festgesett:
 - a) Salten fich beine Eltern felbft ober fehr nahe Bermanbte hier auf, welche zu bestimmten Zeiten, in benen es auf feine Beife beine Unterrichts = und Arbeitsftunden unter= bricht, bich bei fich ju feben munichen, g. B. bes Countage von der Mittagszeit an, fo haben diefelben mit bem Di= rector ober bem Specialerzieher bieffalls genaue Rudfprache gu nehmen, wobei, fofern biefe Befuche regelmäßig wiederfehrende find, die Zeit des Fortgehens aus der Un= stalt und ber Rückfehr in dieselbe gu besprechen und auch überein zu fommen ift, ob du abgeholt und guruckbegleitet werden, ober allein geben follft. In letterem Kalle er= baltft bu einen gedruckten Erlaubnifgettel, melden bu vom Director, Specialerzieher und Tagesauffeher unterzeichnen läffest, und auf welchem Letterer, wenn foldes noch nicht vom Specialerzieher geschehen ift, die Beit beines Fortgehens aus ber Anstalt bemerkt, Deinigen bagegen bie Beit beiner Unfunft bei ihnen und beiner Rückfehr zu uns ebenfalls forgfältig zu bezeichnen haben. Wird rücksichtlich biefes besprochenen und festge= fetten regelmäßigen Befuches von Seiten ber Eltern ober naben Berwandten irgend wann eine Ausnahme oder Unterbredjung gewünscht, fo haben diefelben die Berpflichtung, ben Director ober Specialerzieher bavon jedesmal vorher in Renntnig zu feten, wogegen biefe bie Berpflichtung übernehmen, in den Fällen, wo wegen Ungufriedenheit mit Betragen ober Fleiß diefe fonft regelmäßige Erlaubniß einmal entzogen werden mußte, die Angehörigen gu rech= ter Zeit bavon zu benachrichtigen.

- 8) Bunfchen bagegen Bermanbte ober Befannte beiner Familie, die fich hier aufhalten, und welche gu befuchen beine Eltern ober beren Stellvertreter bir erlaubt haben, bich von Beit gu Beit bei fich zu feben, fo fann bieß ftets nur auf erfolgte mundliche oder schriftliche Unfrage bei bem Director ober Specialerzieher gefcheben, und bu haft bann gunachst die Erlaubnif beines Specialerziehers einzuholen, der am sicherften zu beurtheilen vermag, ob bein voran= gegangenes Berhalten bie Ertheilung berfelben gulaffig macht. Bei erfolgter Buftimmung beffelben haft bu fobann Die Erlaubnif bes Directors bir gu erbitten. Ift bir von beiben Seiten die Erlaubnif ertheilt worden, welches burch Unterschrift ber Namen auf bem Erlaubnifgettel zu er= fennen gegeben wird, fo haft bu biefen vor beinem Fort= gehen dem Tagesauffeher einzuhandigen, ber, wie oben bereits gefagt murde, die Zeit beines Fortgebens barauf bemerft, mogegen die Ginladenden die Beit beiner Unfunft und Rückfehr ebenfalls genau einzuzeichnen haben.
- Bünschen durchreisende ferne Verwandte oder dem Director völlig unbekannte Fremde dich bei sich zu sehen, so
 haben sie vorher den Director oder beinen Specialerzieher
 und somit dich selbst in der Anstalt zu besuchen, indem es
 deine Erzieher mit ihrer Verantwortlichkeit unvereindar
 halten, dich zu einem ihnen völlig unbekannten Fremden,
 der einen Lohnbedienten in die Austalt sendet und dich
 auffordert, zu ihm zu kommen, sofort gehen zu lassen.
 Ist aber diese persönliche Bekanntschaft erfolgt, und du
 wirst zu diesen Fremden bei verlängertem Ausenthalte derselben eingeladen, so wird die Erlaubnis dazu auf obige
 Weise und unter obigen Bedingungen dir ertheilt werden.
- d) In allen diesen Fällen erbetener und empfangener Erlanbniß hast du die Pflicht, stets um 9 Uhr Abends in die Anstalt zurückzukehren, dich sofort bei dem Tagesaufscher zu melden, und beinen Erlaubnißzettel mit der Unterschrift Derer, die dich eingeladen hatten, vorzuzeigen. Ein späteres Eintreffen kann nur durch außerordentliche Beranlassungen entschuldigt werden, welche stets von den Einladenden auf dem Erlaubnißzettel namentlich angeführt werden müssen. Im entgegengesetzen Falle würdest du für nächste Male jedenfalls die Erlaubniß des Ansgehens verlieren. Sollte endlich irgend ein unerwarteter Vorfall

es unmöglich machen, daß du vor 10 Uhr in die Anstalt zurückfehrst, so haben die Einladenden die Verpflichtung, und durch eine besondere schriftliche Mittheilung in Kennt=niß zu seizen.

Während der schönen Jahredzeit wird es dir als Belohnung vorzüglichen Fleißes und guten sittlichen Berhaltens gestattet werden, Einladungen von verwandten und
befreundeten Familien auf's Land schon Sonnabend Nachmittags folgen zu dürsen und bis Sonntags Abends bei
ihnen zu verweilen.

4.) Bei dem Director und Specialerzieher hast du ferner in Beziehung auf Alles, was du dir von Gegenständen höhern Betrages kaufen, oder an Kleidungsstücken und Schuhwerk Neues verfertigen lassen willst, die Genehmigung zu erbitten. Du hast dich in dieser Beziehung nach folgender Hausord-nung genau zu richten:

Bedarfst du ein neues Buch, Kleidungsstück ic., so hast du dich mit deinem Bedürsnisse zunächst an deinen Specialserzieher zu wenden. Dieser wird untersuchen und beurtheislen, ob das Gewünschte dir auch wirklich nützlich und nothswendig sei. Hat er Solches befunden, so bittest du ihn um schriftliche Erklärung seiner Zustimmung. Mit dieser wendest du dich nun an den Director. Hat dieser nach Erwägung der mündlich oder schriftlich ausgesprochenen Wünsche und Dispositionen deiner Eltern oder deren Stellvertreter dir ebenfalls die Gewährung deiner Vitte zugesagt, so beaufstragt er persönlich deinen Specialerzieher mit der nöthigen Bollziehung.

Was nun deine Rleidungsstücke und deinen gesammten Anzug betrifft, so wird durchaus gefordert, daß er ein fach sei und frei von Ziererei und auffallender Modesucht. Du sollst, den ernsten und reinen Musen dienend, eiteln und puhssüchtigen Gecken dich nimmer gleichstellen. Sorge dazgegen, daß dein Anzug immerdar reinlich, ganz, dem Knaben und ersten Jünglingsalter angemessen sei. Für das Haus, die gymnastischen Uebungen und Spiele im Garten ist ein einfaches Tuchjäcken oder Spencer das Bequemste und dich am besten Kleidende. Vor deinem 16. Jahre oder vor erfolgter Consirmation trage keinen Frack. Nie laß aus Sitelkeit dir deine Kleider zu eng anschließend machen. Du wächsest in diesen Jahren ohnedieß so start, daß sie nur zu

bald bir enge werden. Du bedarsst für bein freies Bewegen auch ein freies Gewand. Die Anstalt hat rücksichtlich der anzusertigenden Kleider drei für sie arbeitende, als geschickte und redliche Männer erprobte Meister gewählt. Bei einem von diesen mußt auch du deine Kleider verfertigen lassen, da es nicht gestattet werden kann, daß jeder Zögling sich seinen eignen Schneidermeister wählen dürse. Aus Gründen, für welche längere Erfahrung hinlänglich spricht, ist es den Schneidermeistern bei Verlust ihrer Arbeit untersagt, in die Pantalons Taschen zu machen. Die Estern der erternen Zöglinge werden gebeten, der Consormität wegen gleiche Einsrichtung zu treffen.

Auch dein Schuhwerk sei einfach und beinem Bedürfnisse entsprechend, nie um der Sitelkeit willen eng und dunn. Für seine Aufertigung hast du ebenfalls die Wahl unter drei für die Anstalt arbeitenden Schuhmachermeistern.

Bis zu beinem 16. Jahre hast du stets Hals und Brust frei, mit übergeschlagenem Hemdekragen, nie aber, außer bei Kränklichkeit auf Anordnung des Arztes, ein Halstuch zu tragen. Bom 16. Jahre an darsst du das Halstuch beim Ausgehen außerhalb der Anstalt tragen, doch auch da nur ganz einfach, ohne übertriebene Moden nachzuahmen, da du in Allem die Einfachheit lieben, wenigstens, so lange du Bögling dieser Anstalt bist, beobachten sollst. Innerhalb der Anstalt dürsen die größeren Zöglinge, mit Ausnahme der erternen, keine Halstücher tragen, sofern das Tragen dersselben aus Nücksichten für Gesundheit nicht vom Arzte ausschrücklich gehoten wird.

5.) Liegt es in den Wünschen beiner Eltern, dir im vorgerückten Jünglingsalter und bei reifender Selbstständigkeit die eigne Berwaltung eines bestimmten Theiles deiner Ausgaben für besondre Bedürfnisse anzuvertrauen, so hast du den Director und Specialerzieher mit diesem Wunsche bekannt zu machen. Es wird, sobald du Schüler von Secunda oder Prima des humanistischen oder von der ersten Klasse des Neals Gymnasiums bist, und nach gemeinsamer Berathung in der Conserenz des Lehrercollegiums dein Fleiß und sittliches Berhalten sowohl als deine Gesinnung und Charaktersestigsfeit als solcher Auszeichnung würdig erkannt worden sind, gestattet werden, daß dein wöchentlich zu verabreichendes Taschengeld bis zur Summe von 16 Groschen mit der Bes

bingung erhöht werbe, daß du über eine zu bestimmende Anzahl von Bedürfnissen freie Cassen und Rechnungsverwalstung führest. Nie aber wird fernerhin eine unbedingt freie eigne Cassensührung irgend einem Zöglinge erlandt werden. Die Erfahrungen von mehrern Jahren haben und vollfommen überzeugt, daß die Nachtheile einer eignen ganz freien Geldverwaltung von beträchtlichen Summen in diesen Berhältnissen die etwaigen Bortheile bei weitem überwiegen. Es haben die gemachten Versuche nicht nur für die meisten Jöglinge, denen solches Vertrauen geschenkt wurde, sondern für die ganze Unstalt sich vielfach und wesentlich nachtheilig erwiesen.

6.) Bunicheft bu in irgend einem Unterrichtsgegenstande, in welchem bu für ben Standpunkt beiner Rlaffe bich noch gurud fuhlit, Privatunterricht zu erhalten, fo haft du que nächst über bein Bedurfniß und beinen dieffallfigen Bunfch mit dem Director ober Specialerzieher offen und vertrauend bich zu besprechen. Findet von biefer Geite bein Unliegen Anerkennung und Billigung, so ist es nun beine Pflicht, mit einem fcriftlichen Zeugniffe folcher Billigung an beine Eltern oder beinen Bormund dich zu wenden, und von diefen die Erlaubnig bagu bir gu erbitten. Ift biefe erfolgt, fo wird ber Director in Berbindung mit bem Specialergieber über bie Wahl bes Lehrers und ber Stunden verfügen, und von allem Angeordneten beine Eltern in Renntnif fegen. Die barfft but folche bestimmt angeordnete Privatstunden, ju welchen gang besonders auch die in der Instrumentalmufit zu rechnen find, willführlich wieder aufgeben, ober bie festgefesten Stunden ohne Genehmigung des Specialerziehers verandern. Alle Privatstunden ber Gangpensionare muffen in der Un= falt ertheilt werden. Davon find allein bie Unterrichtsftun= ben im Reiten ausgenommen. 7 4d mingliche Benone

Ueber bie Privatstunden ber Bigthum'schen Zöglinge hat auf Bortrag des Directors ber Administrator zu verfügen.

- 7.) Du hast dich ferner bei dem Director und deinem Specialerzieher zu melden, wenn du wegen physischer hindernisse
 von dem Unterrichte im Gesange, in der Gymnastift oder im Tanze dispensirt zu werden win sche st.
 Nach eingeholtem Urtheile des Arztes wird entschieden werden, ob deine Bitte zu gestatten sei oder nicht.
- 8.) Sobald bu dich irgendwie frank fühlft, haft bu ohne Saumniß dem Director oder Specialerzieher oder Tagesauf-

feher darüber Anzeige zu machen ober machen zu lassen. Nie verschweige aus Schen ober Sorglosigkeit dein Uebelbesinden, wodurch eine leicht zu hebende Krankheit oft zu einer bedenkslichen werden kann. Solltest du bei irgend einem deiner Mitzöglinge unverkennbare Spuren der Krankheit bemerken, so halte dich für dringend aufgefordert, durch sofortige Anzeige dich ihm theilnehmend und hülfreich zu erweisen.

Hüte bich aber auf bas gewissenhafteste vor ber sogenannsten Schulfrankheit, bie bei trägen und betrügerischen Schülern am meisten zu ben Zeiten ber Ablieferung ihrer Specimina einzutreten pflegt. Du würdest bei Entdeckung ber beschäsmenden Strafe nicht entgehen.

- 9.) Bedarsst du für beine Studien aus der Bibliothek des Directors irgend ein Buch, so wird dir es jederzeit gern verabreicht werden, unter Voraussetzung, daß du solches sorgfältig und reinlich hältst und zur bestimmten Zeit wieder abgiebst. Du hast dich mit deiner Bitte deshalb an denjenigen Lehrer der Anstalt zu wenden, dem das Amt eines Bibliothestars der Anstalt übertragen ist.
- 10.) Dem Director und Specialerzieher hast du in allen Fällen, wo dir von deinem Besiththume irgend etwas abshanden gekommen ist, unverzügliche Anzeige zu machen, damit die geeigneten Maßregeln zur Wiedererlangung des Vermißten ergriffen werden können.
- 11.) Hast du den Wunsch, an der Pfingst oder Septem ber = Reise Untheil zu nehmen, so ist es zunächst deine Pslicht, dir dazu die Erlaubnis deiner Eltern oder deines Vormundes zu erbitten, und sodann den Director und Specialerzieher zur rechten Zeit mit deinem Wunsche und der ershaltenen Bewilligung der Deinigen bekannt zu machen.

Rücksichtlich ber Theilnahme ber Disthum'schen Zöglinge an biesen Reisen entscheibet ber Abministrator.

12.) Zwar steht dir der Zutritt zum Director in dringenden Fällen in jedem Augenblicke offen, doch hast du, um seine ohnehin so vielfach in Anspruch genommene Zeit zu schonen, die Verpflichtung, mit deinen Anliegen nur in denjenigen Stunden dich an ihn zu wenden, die derselbe vorzugsweise zum Empfange der Zöglinge bestimmt hat. Dieß sind in den Wochentagen die Stunden von 12 bis 1 und von 2 bis 3 Uhr, und des Sonntags von 8 bis

- 9 Uhr. Nach bem ersten Läuten in die Kirche haben namentlich alle diesenigen Zöglinge, welche Sonntags auszugehen wünschen, ihre Erlaubnißzettel bei dem Director unterzeichnen zu lassen.
- 13.) Auch an die Gattin des Directors darsst du in allen Anliegen, welche mütterliche Pflege und Besorgungen betreffen, stets mit Vertrauen dich wenden. Bedarst du etwas in den Angelegenheiten deiner Wäsche, wünschest du den Einkauf von Handschuhen, Halstüchern, Hosenträgern und dergl., hast du eine kleine Wunde zu verbinden, oder das Bedürsniß irgend einer andern Pflege, gehe stets mit der Ueberzengung zu ihr, daß sie sich freuen wird, irgendwie die Stelle deiner Mutter vertrefen zu können.

b) Gegen den Specialergieher ins Besondere.

- 14.) Dein Specialerzieher ist ber väterliche Freund, dem unter allen Lehrern der Anstalt dein geistiges, sittliches und leiblisches Wohl und Gedeihen vorzugsweise in die Hand und ans Herz gelegt ist. Daher bist du ihm auch vorzugsweise Vertrauen, Liebe und Gehorsam schuldig. Er ist nächst dem Director der sete Vermittler zwischen dir und deinen Eltern, und setzt in Gemeinschaft und Uebereinstimsmung mit ihnen die wesentliche Leitung deiner Bildung und Erziehung fort. In welcher innigen Gemeinschaft sein Wirken für dich mit dem des Directors steht, und wie dein pklichtsmäßiges Verhalten gegen den Einen auch stets das gegen den Andern bedingt, hast du aus dem Vorhergehenden erfahren. Unser diesen dir bereits genannten Pslichten hast du noch folgende gewissenhaft zu erfüllen:
- 15.) In Allem, was die Leitung beines Unterrichts im Allgemeinen und Einzelnen angeht, wende dich mit vertrauender Offenheit und Zuversicht an den Specialerzieher, denn er ist dein specieller Studiendirector. Ihm bist du schuldig, so oft er es fordert, über deine Fortschritte und deinen Standpunkt in allen Unterrichtsgegenständen Mechenschaft zu geben, deine Arbeiten alle, deine Hefte wie deine Tagebücher u. s. worzulegen. Diese mussen sich siets durch Reinhaltung, gute Schrift und Ordnung auszeichnen.
- 16.) Erkenne und ehre in beinem Specialerzieher den väter= lichen Pfleger und Bermittler beiner sittlichen

Entwickelung und Charafterbildung. Er steht dieß=
falls mit dem Director und allen übrigen Lehrern in ununter=
brochenem Austausche. Alles, was diese in den Unterrichts=
stunden und außer denselben Günstiges oder Nachtheiliges
über dich bemerken, und was über deine Gesinnung und dein
Thun und Lassen in den wöchentlichen Conferenzen zur Sprache
kommt, sindet in ihm seinen Einigungs= und Mittelpunkt;
daher er auch ins Besondre die Angelegenheiten deiner Cen=
suren leitet.

- 17.) In allen Dingen, die bein leibliches Wohl, beine Gefund heit, körperliche Ausbildung, Reinlichkeit u. s. w. betreffen, bist du zunächst an deinen Specialerzieher gewiesen und hast alle in dieser Beziehung von ihm ausgehens den Anordnungen gewissenhaft zu beachten.
- 18.) Bon beinem Specialergieher haft bu bir gunachft bie Er= laubniß zu erbitten, fo oft bu an Bergnugungen Theil gu nehmen wünscheft, die Boglingen ber Unftalt über= haupt gestattet find, namentlich wenn bu bas Theater, Concert oder einen Familienball besuchen, oder eine Partie gu Fuß, ju Pferd, ju Wagen ober ju Schlitten machen willft. Ift bir bes Specialerziehers Erlaubniß zu Theil geworden, fo liegt bir bemnachst ob, ben Director um feine Genehmi= gung zu bitten. Du haft bich in diefer Beziehung an folgende hausordnung ftreng gu binden: Der Befuch bes Thea= tere ift bir jahrlich überhaupt nur 4 Mal gestattet. Dein Specialerzieher verfügt nicht allein rücksichtlich ber Bahl ber Stude, fonbern begleitet bich auch entweber felbft ins Theater, oder übergiebt bich einem daffelbe besuchenden Collegen. Die Bahl ber mitzunehmenden Zöglinge barf nie 6 übersteigen. Allein in das Theater zu gehen, wird bir nie gestattet. Einem Concerte darfit bu gu Forderung beiner mufifali= fchen Bildung beiwohnen, jedoch nur in feltnen Fallen und stets auch nur in Begleitung eines Lehrers. Ginlabungen gur Theilnahme an einem Familienball zu folgen, wird bir im Laufe bes Winters nur zwei Mal erlaubt, und du haft für biefen Kall, ber besonders als eine Belohnung beines Fleißes und gesammten Wohlverhaltens angesehen wird, bich an alle beine Lehrer mit ber Bitte um Erlaubniß gu Willft bu von Zeit zu Zeit mit einigen beiner In= gendgenoffen an fchonen Sonntagen eine großere Land= partie gu guß machen, fo wird bir bieß, fofern es in

Begleitung eines Lehrers geschieht, gern gestattet werden. Eine Partie zu Pferde dars stets nur mit einem Lehrer und dem Bereiter Statt haben. Partieen zu Magen ober zu Schlitten, die jährlich nur ein Mal gestattet sind, dürsen ebenfalls nicht ohne einen begleitenden Lehrer veransstaltet werden.

- 19.) Dhne beines Specialerziehers Wissen und Genehmigung darfit du nie irgend etwas von beinem Besithume versäußern, weder verschenken, noch vertauschen, noch verfaufen.
- 20.) Bücher aus Bibliothefen darsst du dir stets nur unter Borwissen und ausdrücklicher Erlaubniß deines Specialerziehers holen lassen, der für den Fall, daß er die von dir gewünschsten Bücher für deine Studien nühlich oder nothwendig findet, durch eigenhändige Bestellung derselben zu ihrer Berabsolgung autorisirt. Auch darsst du dir nie anderswoher, und besonders nie von einem externen Zöglinge irgend ein Buch ohne empfangene Erlaubniß deines Specialerziehers bringen lassen.
- 21.) Bon beinem Specialerzieher hast du das von deinen Eltern dir bewilligte Taschengeld wöchentlich in Empfang zu nehmen. Empfängst du außer dem Taschengelde von deinen Eltern oder von Berwandten Geld, so hast du die Berpstichtung, stets davon deinem Specialerzieher mit Angabe der Summe Anzeige zu machen. Solltest du in Ordnungsstrafen im Laufe der Woche verfallen sein, oder für Zerbrochenes oder Berlorenes einen Ersatzu leisten haben, so wird solches stets von deinem Taschengelde in Abzug gebracht. Auch bist du deinem Specialerzieher, so er es fordert, Rechenschaft über Berwendung deines Taschengeldes schuldig. Derselbe verabreicht dir auch, was du an Papier, Tagesbüchern und Federn bedarfst.

c) Gegen die Tagesaufseher.

22.) Den Tagesaufsehern, beren Pflicht die gewissenhafte Sorge für die Beaufsichtigung Aller, für Ordnung, Anstand und Gesehmäßigkeit, und somit für kräftige Bollziehung dessen ist, was die Gesehe, Haus = und Tagesordnung gebieten, bist du willigen und unbedingten Gehorsam um so mehr schuldig, als nur bei demselben eine erfolgreiche Handhabung der Disciplin möglich wird. Was sie von dem Augenblicke, da du ausstehst,

bis zu bem, ba bu bich wieder zur Ruhe legst, von dir als gutem Zöglinge fordern, und worin dießfalls ber Umfang beiner Pflichten gegen sie besteht, wird dir in der nache folgenden Tagesordnung einzeln und bestimmt dargestellt werden.

d) Gegen die Mitzöglinge.

- 23.) Das Gebot, gegen beine Mitzöglinge wie gegen liebe Brüber, aufrichtig, freundlich, wohlwollend und gefällig gu fein, verpflichtet bich in beinem fteten Bertehre mit ihnen, jegliche Unvollfommenheit, Schwäche und Fehler, welche von ihrer Seite unangenehm auf bich wirfen und bich gu Unge= bulb und Unwillen reigen, mit Canftmuth und friedfertigem Ginne in ber Ueberzengung zu tragen, bag bu ihnen burch beine Schwächen und Unvollfommenheiten ja auch oft und vielfach zu tragen giebst, eingebent bes Besetzes ber Liebe: "Einer trage bes Undern Laft!" Die berühre bei beinem Umgange mit ihnen gemeine und robe Rebe, nie ein fcmutiges und unteufches Wort beine Lipven! Bergilt nie Bofes mit Bofem, nie Schimpf mit Schimpf, nie Spott mit Spott, nie Bank mit Bank. Gei nicht unge= fällig gegen Ungefällige, nicht ganfisch gegen Zanffüchtige, nicht ungerecht gegen Ungerechte. In biefer beiner fleinen Belt bei täglicher Berührung mit ben verschiedenartigften Charafteren bilbe bich zu jener ebeln und beharrlichen Gefinnung des Bohlwollens, der Geduld, der Ber= gebung, der Unfpruchlofigfeit und Canftmuth, beren Grund Die Liebe ift, und welche in beinen fpatern Lebensverhaltniffen bich eben fo fehr zu einem Gegenstande allgemeiner Sochach= tung, als bein Wirfen ju einer Quelle bleibenben Segens machen wird. Dabei fei bir bie Pflicht, auf bas mahre Bohl beiner Mitzöglinge thatig einzuwirfen, mare es auch nur durch bas Beispiel, welches bu ihnen giebst, stets beilig.
- 24.) Hüte bich, beine größere Körperkraft ober beine obere Stellung in der Anstalt jemals zu willkührlicher, ungerechter oder gewaltthätiger Behandlung jüngerer
 oder schwächerer Mitzöglinge zu mißbrauchen. Mit
 der größten Strenge wird bieser finstre Geist einer, wenn
 auch noch im ersten Keime sich entwickelnden Tyrannei, dieser
 verderbliche Feind aller Humanität, den man in den Berhält-

niffen bes Schullebens mit bem Namen des Pennalismus bezeichnet, unterdrückt und ausgerottet werden.

- 25.) So tabelnewerth und verächtlich einerseits jede Reigung zu heimlicher und ichadenfroher Angeberei ift, und gewiß, wo fie fich zeigen follte, von bem Lehrer felbst in ihrer Erbarmlichfeit blosgestellt werden wurde, eben fo un= fittlich und verwerflich ift anderseits ein fich Berbinden mehrer Böglinge im Dienfte ber Luge, bes Betruge und abfichtlicher Täufchung bes Lehrers, um irgend eine Thatfache zu verheimlichen ober einem Mitzöglinge auf feinen ichlechten Wegen burchzuhelfen, vielleicht in Soffnung ober Buficherung eines ähnlichen Gundendienstes. Die mahre sittliche Rraft und ber Selbenfinn ber Tugend bewährt fich in bem Muthe, mit welchem in folden Fällen ber Bögling um je ben Preis ber Wahrheit tren bleibt, mit ber redlichften Offenheit gegen feine Mitzöglinge wie gegen feine Lehrer verfahrt, ber im Berborgenen Schleichenden Luge und bem Unrecht fraftig widersteht und ernftere Gefetesübertretungen und Bergeben ber Mitzöglinge offen anzuzeigen für heilige Pflicht halt, fruh fich gewöhnend, Gott in Allem mehr gu fürchten, als die Menschen.
- 26.) In beinen Freistunden, bei beinen Spielen, förperlichen Uebungen u. s. w. suche mit gewissenhafter Sorgfalt Alles zu zu vermeiden, wodurch du deinen Mitzögling an feinen Gliedern verletzen, ihm Schaden zufügen oder ihn selbst gefährlich verwunden könntest. Unvorsichtigkeit und Leichtsunk könnte dir sonst leicht bleibende und schreckliche Gewissensorwürfe für deine ganze Zukunft bereiten.
- 27.) Borge niemals Gelb von beinem Mitzöglinge, noch leihe solches an ihn aus. Du würdest im Entsbeckungsfalle, so fordert es die Hausordnung, wenn du heimlich geborgt hast, den Betrag des Geborgten nicht allein, sondern eine gleiche Summe von deinem Taschengelbe an die Armen geben müssen; hast du aber dargeliehen, die dargeliehene Summe verlieren, welche ebenfalls einem Nothleidenden gezgeben würde. Bedarst du Geld, so wende dich stets mit Bertrauen an deinen Specialerzieher. Hite dich nicht minder vor jenem gegenseitigen Geben und Umtauschen von Besigthum, welches man Kaupeln neunt; du würdest sonst, wenn es an den Tag kommt, die gleiche Strase, wie bei dem Borgen und Leihen des Geldes, ersahren.

- 28.) Nie erlanbe dir, irgend Etwas, das einem deiner Mitzöglinge gehört, z. B. ein Buch, ein Heft, ein Kleibungsstück z., weil du es eben, und vielleicht dringend gebrauchst, ohne sein Wissen weg zu nehmen, wenn auch in der Absicht, es in Kurzem wieder dahin zu legen, von wo du es nahmst. Du kannst dadurch deinem Mitzöglinge große Verlegenheiten bereiten, Ursache zu mannichsachem Verdrusse geben, und endlich sogar dich dem Verdachte der Unredlichkeit aussehen. Der Niederträchtigkeit absichtelicher Entwendung wird kein Zögling für fähig gehalten.
- 29.) So fehr du zur Gefälligkeit gegen deine Mitzöglinge verspflichtet bist, so laß dich doch nie zu einem strafbaren Werkzeuge unerlaubter Nathschläge und gesetzwidrigen Beginnens von ihnen mißbrauchen; namentlich gieb dich niemals dazu her, verbotene Gegenstände, z. B. Näschereien jeglicher Art, oder gefährliche Dinge, als Pulver, Fenergewehre u. dgl. heimlich für sie herbeizubringen.

e) Gegen die Dienenden.

- 30.) In beinem Berhaltniffe gu ben fur ben Dienft bes Saufes, mithin auch für beinen Dienst angestellten mannlichen und weiblichen Dienstboten haft bu bich eben fo fehr vor unpaf= fender Bertraulichfeit, als vor ungebührlichem, herrischen Befen gu buten. Du follft fie in ihren Ber= richtungen weder burch findische Poffen ftoren, noch ihnen auf irgend eine Beife unnöthige Muhe verurfachen. Du barfft auf ihren Dienft nie Unfpruche in Dingen machen, bei benen es pflichtwibrig und ihnen ausbrucklich unterfagt ift, bir behülflich ju fein, g. B. im Berbeiholen verbotener Gegenftande. Alle Beforgungen und Auftrage außerhalb bes Saufes haft bu nie felbst, fondern entweder durch beinen Specialerzieher, ober burch ben Sausinspector an fie gelangen gu laffen; benn alle Dienende im Saufe find angewiesen, Beforgungen in ber Stadt ohne unfer Borwiffen nie anzunehmen, und auf bas strengste ift es ihnen unterfagt, für irgend eine Dienstleistung Gelb von bir anzunehmen. Much barfit bu auf ben Bedienten zimmern nie länger verweilen, als es unumganglich nöthig ift.
- 31.) Sollten die Dienstboten ihre Pflichten gegen bich nicht, wie fiche gebührt und fie barauf angewiesen

sind, erfüllen, oder sogar auf eine ungeziemende Weise sich gegen dich benehmen, so steht es dir nicht zu, sie deshalb zu schelten oder irgendwie unanständig zu behans deln, sondern du hast davon sosort dem Director oder Specialerzieher oder Tagesaufseher Anzeige zu machen, welche allen Ungebührnissen steuern und die dir schuldigen Leistungen von ihnen unbedingt fordern werden.

f) Gegen Fremde, welche die Anstalt besuchen.

- Die es jedem in einen Familienfreis Gintretenden eine 32.) wohlthuende Erscheinung ift, Rindern bes Saufes zu begegnen, welche burch ihre Begrugung und aufmertfame Gefälligfeit bem Unbefannten ihre Achtung ausbrücken, fo berührt auch jeden in ein Erziehungshaus Gintretenden bas Begegnen von Boglingen aufs angenehmfte, in beren Saltung und Benehmen fich bie dem Fremden fouldige Achtung und Aufmertfamteit fund geben. Es ift baber beine Pflicht, jeden die Unftalt Besuchenden, gehore er gu Eltern und Berwandten beiner Mitzöglinge, ober gu Freunden und Befannten beiner Lehrer, ober gu Golden, welche bas Erziehungs. haus fennen ju lernen munichen, mit Unftand und Uchtung ju begrußen, tritt er in beine Rlaffe ober bein Bohnzimmer, aufzustehen, und will er über irgend etwas Ausfunft haben. bich ihm gefällig und bienstfertig zu erweisen.
- B. Pflichtmäßiges Verhalten rücksichtlich der Einrichtungen und Anordnungen, welche sich auf die Räume der Wohngebäude und ihrer Umgebungen beziehen.
 - a) In Bejug auf die Wohngebäude.
- 33.) Früh gewöhne bich, die Räume, in denen du wohnst, dich bewegst und bein inneres und äußeres Leben entfaltest, als die von Gott dir angewiesene Stelle des großen Erdraumes anzusehen, und mit findlicher Pietät zu achten, von wo aus du deine Gesammtthätigkeit als Mensch in deine Zeit und bein Geschlecht sollst übergehen lassen, wie die Seele solches thut vermittelst ihres Leibes. Wie du nun in all beinem

Wirken ein Nachahmer Gottes sein sollst, so auch in Beziehung auf die Räume, in denen du waltest. Das große Gesetz des göttlichen Waltens in den Welträumen ist aber das der Ordnung und Harmonie. So ist denn auch deine erste Pflicht, den Sinn und Geist der Ordnung dir anzueignen, und mit ihm in den kleinen deiner Thätigkeit angewiesenen Räumen zu walten.

- 34.) Sute bich baher, im Allgemeinen bie bestehende raumliche Einrichtung und Ordnung bes Saufes gu ftoren, muthwillig irgend etwas zu beschädigen ober gu verberben, bas Wohlgeordnete in Bermirrung au bringen und bas Reinliche gu verunreinigen. Unterlag beghalb nie, wenn bu in bas Saus trittft, und befonders wenn du von beinen Spielen im Garten guruckfehrft, beine Suge an den bei ben Gingangen befindlichen Gifen, Burften und Strohbeden mohl gu reinigen; nimm nie vom Garten folche Dinge mit ins Saus, welche bie Treppen, Gange und Bimmer beffelben verunreinigen fonnen, 3. B. Gewächse, Solz, Steden und bergl. Bor Allem achte das herumwerfen von Brob, Gemmel, Dbft u. f. m., bas bu nicht mehr genießen willst, für etwas Gunbhaftes und höchst Strafwürdiges, indem du dadurch nicht allein beinen Ungehorsam gegen die Pflicht ber Reinlichkeit und Ordnung, fondern eine leichtfinnige und frevelhafte Be= finnung rudfichtlich ber Gaben Gottes an ben Tag legft.
- 35.) Wenn dir im Garten auch ein freieres, jugendlich muntres und fräftiges Bewegen gestattet ist, so bist du dagegen auf das strengste verpstichtet, in den Räumen des Hauses, nicht allein in den Rlassen = und Wohnzimmern, sondern auch in der Hausslur, auf den Treppen und Gängen dich ruhig und ohne Hast und Lärm zu bewegen. Alles wilde Rennen, Jagen und Toben ist dir daher eben so streng vers boten, als alles Schreien, Pfeisen und Werfen mit den Thüren. In die Rüche, auf die Böden und den Balcon des Hauses darsst du ohne ausdrückliche Erlaubnis des Tagesaussehers nie gehen.
- 36.) In beinem Wohnzimmer insbesondre hast du gemeinsam mit den darin wohnenden Mitzöglingen in gewissenhafter Sorgfalt stets nach bester Ordnung und Reinlichkeit zu streben. Es sei dir Ehrensache, nach allen Kräften beizutragen, daß das von dir bewohnte Zimmer den Ruhm vor-

güglicher Ordnung und Reinlichkeit behaupte, und daß barin Pulte, Bucher, Rleidungsftude, Bafche und alle andern Ge= genftande aufe befte gehalten und vorzüglich bein Bureau innerlich und außerlich in fteter Ordnung fei. Es ift gu möglichster Aufrechthaltung eines zu jeder Zeit erfreulichen Bestandes der Wohnzimmer folgende hausordnung festgefett: In jedem Wohnzimmer von Zöglingen besteht eine Ordnungsstraffaffe, welche abwechselnd einer von ben Bewohnern als Dronungsaufseher verwaltet. Dieser hat alle unordentlich herumliegenden Gegenstände, als Bücher, Hefte, Rleidungs= ftucke ze. fofort zu confisciren, und bei der furz barauf erfolgenden Rudgabe an bie Eigenthumer ihren Namen mit ber festgesetten Strafe von diefen felbst in bas zu führende und von bem Specialerzieher monatlich zu revidirende Ordnunges Strafbuch einschreiben gu laffen. Berfaumt er feine Pflicht und ift er in Sandhabung ber Ordnung nachtäffig, fo wird von dem das Wohnzimmer täglich mehrmals revidirenden Specialerzieher oder Hausinspector jeglicher in Unordnung umherliegende und von ihnen bann confiscirte Wegenstand nicht allein dem Eigenthumer, fondern auch dem Ordnungs= inspector in Strafe gebracht. — Wird in einem Wohnzimmer irgend etwas gerbrochen ober verdorben, g. B. Fenfter, Tifche, Stuble 20., fo hat ber baran Schuldige von feinem Tafchengelbe ben Schaben zu erfeten, ift ber Schulbige aber nicht gu ermitteln, fo ift ftete ber Betrag ber Wiederherstellung aus ber Ordnungs - Straffaffe biefes Bohngimmers ju entnehmen. Was im Berlaufe eines Jahres in biefer Raffe noch übrig bleibt, ift jum Theil als Beitrag für bie armen Rinder zu bestimmen, welche gu Weihnachten eine Bescherung von der Anstalt erhalten; von dem Betrage des andern Theiles durfen die daffelbe Zimmer bewohnenden Zöglinge während bes Sommers nach. Berathung mit dem Special= erzieher fich irgend ein gemeinsames Bergnugen machen. Es hat ferner ber Ordnungsaufseher eines Zimmers barauf zu feben, daß baffelbe jeden Tag von dem betreffenden Dienft= madchen gefehrt, und alle Gegenftande barin gehörig abgewischt werden. Im Unterlassungsfalle hat berfelbe fogleich bem Specialerzieher oder hausinspector von folder Pflichtver= faumniß Anzeige zu machen. - Es ift ftreng verboten, gu ben Kenstern bes Wohnzimmers hinaus irgend etwas zu werfen ober zu gießen. Bu Bergung aller Abgange an Papier, Federn zc. befindet fich in jedem Wohnzimmer ein Rorb.

Die achtungsvolle Rücksicht für beinen anwohnenden Spezialerzieher gebietet dir von felbst, alle unangenehme und unnöthige Störung besselben forgfältig zu vermeiben.

37) Nicht minder groß ift beine Berpflichtung, bas Rlaffen= gimmer, beffen Mitburger du bift, in befter Ordnung und Reinlich feit zu erhalten, und bich beghalb aller Beschädigungen und Berunreinigungen ber Banbe und ber baran befindlichen Gegenstände, bes Fußbodens, ber Bante, ber Tafeln, bes Rathebers u. f. w. forgfältigft gu enthalten. Die Böglinge einer Rlaffe befigen nach ber fefts gefehten Sausordnung ebenfalls eine Rlaffenfaffe, und von bemjenigen Lehrer, ber mit ber speciellen Leitung ber Ungelegenheiten der Rlaffe beauftragt ift, wird monatlich aus ihnen ein Rlaffeninspector gewählt. Diefer übernimmt folgende Berpflichtungen: Er forgt für ben Bedarf an Tinte, fo wie an Schwamm und Kreibe für ben Lehrer, er achtet barauf, daß die Abgange an Papier, Febern ze. nicht auf den Boden, fondern nach jeder Stunde in den Rlaffenforb geworfen werben; er fieht des Winters auf die nothige Beigung des Rlaffengimmers, fo wie jeden Tag auf die Reinigung beffelben burch bas betreffende Dienstmädchen; er confiscirt nach Beendigung ber Unterrichtes voer Arbeitstunden alle im Rlaffenzimmer liegen gebliebenen Bucher, Sefte, Tagebucher u. f. w. und läßt bei ber noch an bemfelben Tage zu bewertstelligenden Burückgabe bes Confiscirten bie babei Betheiligten ihre Namen mit bem gurudempfangenen Gegenstande in bas Rlaffenstraf= buch eintragen, worauf er am Schluffe ber Woche bas Strafgelberbuch bem Rlaffenvorsteher einhandigt. Die in ihrer Pflicht nachlässigen Rlaffeninspectoren werben nicht nur gu ernster Rechenschaft gezogen, sondern, wenn fie bas Confisciren unterlaffen und von dem die Rlaffenzimmer revidiren. ben Rlaffenvorsteher ober Sausinspector herumliegende Gegens ftande angetroffen werden, um ben gleichen Gelbbetrag, wie bie Unordentlichen felbst, gestraft. Bon bem Strafgelbe wird junachst ber Betrag für Alles, was in bem Rlaffenzimmer gerbrochen oder verdorben wird, ohne daß der Thäter, welcher fonft ben Erfat zu leiften hatte, ermittelt werden fonnte, ausgezahlt, fodann von bem Ueberbleibenden ein Theil für Urme und Nothleibende, die andre Salfte gu einem gemeinfamen Bergnügen für bie gange Rlaffe, g. B. bes Commers für ein Bogelichießen, eine Landpartie und bergl. verwentet. Aus ben Fenstern bes Klaffenzimmers irgend etwas hinaus zu werfen ober zu gießen, ift streng verboten.

38.) Da bie Unterrichts ftunben in ber Chemie nicht in ben Wohngebauden ber Unftalt, fondern in einem befon= bere bafür erbauten und eingerichteten, im Garten befindlichen Saufe ertheilt werden, fo haben die an ben Bortragen und Experimenten biefes Unterrichts theilnehmenden Böglinge fich an folgende hausordnung ftreng gu halten: Gie fammeln fich fofort nach bem Läuten in ihrem Rlaffengimmer, warten bafelbft ruhig sigend bie Unkunft bes Lehrere ber Naturwiffenschaften ab, und geben ftets mit ihm in bas Laboratorium. Im Borfaale beffelben angefommen, erwarten ffe, an ihren Plagen figend, in ben für bas Erperimentiren bestimmten Stunden, bie Anordnungen ihres Lehrers, und begeben fich fodann Jeder an das ihm im Laboratorium angewiesene Geschäft. Punttlichfter Gehorfam und größte Ordnung ift bei foldem gemeinsamen in = und burcheinander greifenden Wirfen die erfte und unerläßlichfte Pflicht. Jeglicher Gegenstand werde fofort nach bem Gebrauche wieder an feinen Plat geftellt. Gin vom Lehrer ernannter Ordnungeinspector, ber zugleich fein Famulus ift, führt vereint mit biefem über Reinlichkeit und Ordnung in biefen Raumen bie ftrengfte Hufficht. Rach vollendetem Experimentiren hat fich jeder Bögling bie Sande und nöthigenfalls auch bas Geficht zu mafchen, au welchem Behufe Wafchbecken und Sandtuch ftete vorhanden fein muffen. Die Zöglinge fehren barauf, wie fie gefommen, in Begleitung ihres Lehrers gurud.

In dem oberen Stockwerke des Laboratoriums befindet sich ein zu mechanischen Arbeiten eingerichtetes, mit Drehbank, Hobel = und Schnittbank und den nöthigen Instrumenten verses henes Zimmer, in welchem du, sofern dein künftiger Beruf solche Beschäftigung sordert, sowohl die dir nöthigen mechanischen Unterrichtsstunden erhalten, als in den Freisstunden nach empfangner Erlaubnis vom Lehrer der Naturwissenschaften und nach erfolgter Meldung bei dem Tagesaufseher dich praktisch üben darfst. Dabei bist du jedoch verpflichtet, dieses Zimmer stets wieder zu verschließen, in guter Ordnung zu erhalten, und für alles von dir Zerbrochene, Verdorbene und Verlorene Ersah zu leisten.

39.) Da auch ber Zeichnenunterricht nicht in ben Rlaffenzimmern, sondern in einem für biesen Unterricht besonders eingerichteten Zeich nen zimmer ertheilt wird, welches außer der Unterrichtszeit verschlossen bleibt, so fordert die Hausordnung von dir, so oft die Stunde deines Zeichnenunterrichtes wiederkehrt, dich sofort nach dem Läuten in dein Rlassenzimmer zu verfügen und daselbst, an deinem Platze
ruhig sigend, die Ankunft des Zeichnenlehrers abzuwarten, welcher sämmtliche Schüler seiner Klasse abholt und
in das Zeichnenzimmer führt. Dein Berhalten ist in demselben
gleichen Berpflichtungen wie in deinem Klassenzimmer unterworsen, nur daß du für die zum Abzeichnen dir vorgelegten
Gegenstände, Borlegeblätter, Modelle, Büsten u. s. w.
noch zu ganz besonderer Sorgfalt, und für den
Fall, daß sie durch deine Schuld verdorben werden, zum Ersatz berselben verpflichtet bist.

- 40.) Im Fechtsaale, ber außer ber Unterrichtszeit stets vers schlossen ist, hast, du dich nach dem besonders entwors fenen und in demselben unter Glas befindlichen Reglement für den gymnastischen Unterricht in Allem streng zu richten.
- 41.) In beinem Schlafzimmer halte beinen Aleibers schrank und beinen Waschtisch in bester Ordnung, lege alle schmußige Wäsche in das dazu bestimmte untere Fach deines Waschtisches, und hüte dich vor Unreinlichkeiten aller Art. Dein Lager bestehe aus Matragen und Keilkissen von Roßhaaren und einer wollenen oder Steppdecke. Nur im Winter ist dir auf Anordnung des Arztes gestattet, unter leichten Federdecken zu schlafen.
- 42.) Solltest du so erkranken, daß es der Arzt für rathsam oder nothwendig erachtet, daß du auf das Krankenzimsmer kommest, so bist du mit dem Eintritte in dasselbe dem Krankenreglement unterworsen, das als seste Haussordnung besteht, und auf jedem Krankenzimmer geschrieben unter Glas zu jedes Patienten gewissenhafter Beachtung. sich vorsindet. Dasselbe verpstichtet dich auss strengste zu unsbedingtem Gehorsam gegen den Arzt und alle seine Berordnungen, und zu williger Folgsamkeit und anständigem Betragen gegen die Krankenwärterin, welche im entgegengesetzen Falle verbunden ist, dem Director oder Specialerzieher soschickliche und schriftliche Erlaubnis des Specialerziehers und Tagesaussehers nie einen erkrankten

Mitzögling auf der Patientenstube besuchen, und die Krankenwärterin ist angewiesen, selbst für den Fall eines vorgezeigten Erlaubnissscheines nie mehr, als zwei bessuchende Zöglinge auf ein Mal in das Krankenzimmer einzulassen. — Bei einer irgendwie ansteckenden Krankheit findet stets die strengste Absperrung Statt, und es ist keinem Zöglinge unter keinerlei Bedingung auch nur der fernste Zustritt gestattet.

Bist du von beiner Krankheit genesen und darfst du auf bes Urztes Geheiß beine Unterrichtsstunden wieder besuchen, so hast du die Pflicht, dich vorher bei dem Director, deinem Specialerzieher und allen benjenigen Lehrern persönlich zu melden, deren Stunden du versäumt hast.

b) In Bejug auf die Raume auser den Wohngebauden.

43.) Bu beiner Erheiterung, Stärfung und Erholung nach ge= endetem Unterrichte und vollbrachten Arbeiten fteht ber ver= einte die Wohngebaude beiber Unstalten unmittels bar berührende, geräumige und von hohen Baumen beschattete Garten offen, bich in jeder beiner Freiftunden aufzunehmen, und beinem Bedürfniffe nach Bewegung in frifder Luft, wie beinem Berlangen nach mun= tern, jugendlichen Spielen feine Raume bargubieten. Du barfit in ihm voll beiteren Sinnes und fnabenhaften Rraftgefühls bich ergeben, fpringen und nach Bergensluft mit beinen Jugendgenoffen fpielen. Aber vergiß nie bas Dag! Bergif nie, daß mahre Frende bir nur da wird, wo die Freiheit mit dem Gefete im Bunde bleibt. Salte Mag in allen beinen Bewegungen, in benen beiner Sande und Ruge, wie in benen beiner Sprachorgane. und fpringe nicht wie ein Unfinniger, tobe und fchreie nicht wie ein Wilber! Gei vorsichtig in Allem, bamit bu meber dir noch Andern schadest; schlage, bebe ober trage feinen beiner Mitzöglinge; vermeibe vor Allem nach ber Erhigung jede plötliche Kaltung! Auf bas ftrengfte ift bir mabrend und nach beinem Spielen jeder Trunk falten Baffers unter= fagt, fo wie das Liegen auf feuchter Erde, befonders in ben Frühlingemonaten, wo ftete falte Dunfte ihr entfteigen. barfft du bei beinen Spielen bich nie fpiger Stangen, ber Steine jum Berfen, eines Bladrohre ober abnlicher Dinge

bedienen, wodurch du leicht und unerwartet, ohne daß du es willst oder ahnest, beinen Mitzögling gefährlich verwunden kannst.

- 44.) Berücksichtige die Einrichtungen und schone die Anlagen des Gartens! Während der größte Theil desselben dir, deinen Bewegungen und Spielen offen steht, ist dir der Zutritt zu drei Particen in ihm, welche durch besondre Staketerie eingefast und abgesondert sind, gänzlich und aufs strengste untersagt, sofern nicht eine besondre, jedesmal nachzusuchende Erlaubnis des Disrectors oder Tagesaussehers dir den Zugang öffnet. Sollten bei deinen Spielen Bälle oder andre Gegenstände in diese Räume geworsen werden, so darfst du, um sie zu holen, unter keiner Bedingung die Staketen überspringen, sondern hast durch die Thüren in dieselben einzugehen.
- 45.) Das Klettern auf Bäume ist dir stets nur nach empfangener besondrer Erlaubniß von Einem der jedesmaligen Tages aufseher und in seinem Beissein gestattet, dagegen das Besteigen von Mauern und Staketen stets verboten. So darsst du auch auf dem Boltigirpferde, den Barren, Recks, Kletter=Stangen und Leitern nie dich finden lassen oder gymnasstische Uebungen anstellen, ohne die Erlaubniß von Seiten der Tagesausseher dazu empfangen zu haben, und ohne ihre oder andrer Lehrer persönliche Gegenwart bei diesen Uebungen.

Bei den Wintervergnügungen im Garten, welche burch einen großen Rutschberg und eine geräumige durch Wassersleitungen fünstlich bereitete Eisbahn dir mannichsache Abswechselungen darbieten, ist dir auf das strengste verboten, mit Schrittschuhen den Rutschberg auf und ab oder zu dersselben Zeit mit denselben auf demienigen Theile der Eisbahn zu fahren, über welchen die vom Rutschberge herabgleitenden Schlitten gehen. Du darst auf diesen nicht stehen, knieen, liegen oder verkehrt sigen, auch nicht in der Quere vom Rutschberg fahren. Ist ein Schlitten schon voll besetz, so dränge dich nicht zwischen die Fahrenden ein; auch fahre nicht eher mit deinem Schlitten ab, bis der vorher abgegangene etwa ein Drittel der Bahn hinunter ist. Mehrere Schlitten beim Herabschren zusammenzuhängen ist unerlaubt.

- 46.) Endlich ist es dir auf das strengste verboten, in den Räumen des Gartens irgend etwas zu beschädigen und zu zersstören, und ohne Erlaubniß abzupflücken, z. B. Blumen, Ruthen, Zweige und dergl. Als eine dich entehrende Handlung aber würde jedes Entwenden von Früchten, Beeren, Weintrauben, Obst n. s. w. angesehen und bestraft werden.
- 47.) Die Gehöfte am Berbindungsgange und hinter den Bigthum'schen Wohngebäuden darfft du nicht betreten, vielweniger dieselben zu beinen Spielen benuten, dich darin verstecken oder herumjagen.
- 48.) Eben so ist dire nicht erlaubt, in die fleinen Nebensgebäude zu gehen, als: in das Waschhaus, die Plattstube, das Mandelzimmer, die Holzs und Steinkohlenschuppen, das Erdbereitungsgehege, das Badehaus, die Remisen und Böden der Bigthum'schen Seitengebände.
- 49.) Mit der an die Wohngebäude der Anstalt auf der NordWest-Seite grenzenden Straße darsst du ohne besondre Erlaubniß in keine Urt von Berührung treten, nicht zu geöffneten
 Fenstern hinaussehen, vielweniger hinausrusen oder irgend
 etwas hinaus wersen und gießen. Du darsst nie unter das
 Eingangsthor in den Freistunden dich stellen, nie an den
 Trottoirs der Wohngebäude von einem Thore zum andern
 gehen; nie auf der Straße etwas kausen, noch irgend Semand zu diesem Behuse von der Straße in die Wohngebäude
 der Anstalt rusen.

III. Tagesordnung.

Die Tagesordnung zeichnet bir bein pflichtmäßiges Berhalten im Berlaufe ber Zeit, in ber Reihenfolge und bem Wechfel beines Unterrichts, beines felbft= ftandigen Arbeitens, beiner Erholungen und übrigen Berrichtungen vor. Go wenig bu fflavifch gegangelt und aller eigenthumlichen und freien Bewegung und Gelbftbeftimmung beraubt werden follft, fo wenig barfft bu bei bem Bufammenleben Bieler für ben 3med gemeinfamer Bilbung ber Willführ und regellofen Gelbstentscheibung überlaffen bleiben. Deine festbestimmte, gemeinsame und fraftige Rührung auf ber Allen vorgezeichneten, fcharf begrenzten Bahn bes Rechten, Erlaubten und Pflichtgemäßen fichert bir beine mahre Freiheit, und führt dich burch ftrenge Gewöhnung an außere Ordnung und Gefehmäßigfeit zu bem innern Wohlgefallen an bem Geregelten und Wohlgeordneten, ju ber Luft an Gottes Gefes nach bem inwendigen Menschen, worin für bein ganges gufunftiges Leben eine Quelle bes allergrößten Segens liegt.

A. Wochentage=Ordnung.

aufseher dich geweckt hat (im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr), stehe sofort voll frischen und muntern Sinnes auf, und laß bein erstes Gefühl und den ersten Lichtstrahl deines erneuten Bewußtseins auf Gott gezrichtet sein! Für dein Anziehen und deine sorgfältige Reinigung, Waschen, Rämmen, Mund und Zähnepußen zc., sind dir 25 Minuten gegeben. Noch vor Verlauf derselben hast du dich im Speisesale dem deinen Anzug und deine Reinlichkeit beobachtenden Tages aufseher zu zeigen. Rommst du später, oder in unordentlichem und unreinlichen Zustande, so entbehrst du das Frühstück. Während deines Anziehens sorge zunächst für warme Fußbekleidung, um Erstältung zu vermeiden, und hüte dich vor jeglichem Muthe willen und störenden Unfuge.

- 2.) Bei bem Frühstüde, bas nach Bestimmung beiner Eltern ober bes Urztes in Milch ober Kafao ober leichtem Kaffee mit Weißbrod besteht, befleißige bich ber Reinlichkeit und erlaube bir nicht, nach Willführ felbst zuzulangen.
- 3.) Die Zeit zwischen dem Frühstücke und dem Beginn der Arbeitöstunde darfit du auf deinem Wohnzimmer oder im Garten zubringen; jedoch in letterem nur ruhig auf und abgehen, nicht spielen und springen, um nicht erhitt oder abgemattet zur Arbeit zu kommen.
- 4.) Wenn gur Arbeiteftunde, ober im Berlaufe bes Tages gu ben verschiedenen Unterrichtsstunden geläutet ift, haft bu bie Pflicht, binnen 5 Minuten auf dem in beiner Rlaffe bir angewiesenen Plate gu fein, verfehen mit Allem, mas bu für beine Arbeits = und Unterrichtsftunden an Buchern, Seften, Schreibmaterialien zc. irgend bedarfft, ba ein fpateres Aufstehen und hinausgehen bir nicht gestattet wird. In ben Arbeiteftunden ift die vollkommenfte Ruhe und bas gangliche Unterlaffen jeder Urt von Störung erftes und fireng zu handhabendes Bebot; daher bu bich jedes lauten Wortes, jeder Frage bei' beinen Nachbarn und jeden Geräusches gemiffenhaft zu enthalten haft. Willft bu an ben Tagesauffeher eine nothwendige Frage richten, fo haft bu bir vorher durch Aufheben der hand die Erlaubniß dazu zu er= bitten. Bahrend beines Arbeitens fige anftanbig, gerabe, nie mit übergeschlagenen Fugen, die Sande eben fo wenig aufgestemmt, als unter ber Tafel. In ber Morgenarbeiteffunde find bir niemals mufikalische Uebungen gestattet. Bift bu burch Unwohlsein ober burch eine andre nothigende Urfache veranlaft. eine ober mehrere Urbeits = ober Lehrstunden gu verfaumen, fo haft bu die Berpflichtung, fofort bem Director ober Taged= auffeber Anzeige zu machen, ober im Falle ber Berhinderung machen zu laffen. Gobald burch Läuten bas Zeichen zur Beendigung der erften Arbeitstunde und jum Beginn bes Morgen= gebetes gegeben ift, haft bu ohne Berausch beine Bucher gurecht zu legen und entweder wohlgeordnet an beinem Plate auf ber Tafel liegen ju laffen, ober in beinen Schrank gu tragen, aus bem bu fofort auch bein Befangbuch gu holen haft, wenn bu folches nicht schon in die Arbeitestunde mitgebracht haben follteft.
- 5.) Nun begiebst du dich ungefäumt, jedoch geräuschlos und mit geziemendem Anstande in ben Gebetsaal, stellst

bich hinter ben bir angewiesenen Stuhl, und erwartest in ruhiger Sammlung, ohne ein lautes Wort mit beinen Rachbarn ju fprechen, ben Unfang bes Morgengebetes. Biebe bein Gemuth von aller Berftreuung ab, fammle beinen Geift und fei bir bewußt, daß du vor dem allgegens martigen und beiligen Gott ftehft, gu bem Dant, Preis und findliches Rleben aus beiner Geele ems porfteigen foll, und bem ber Leichtfinn eines falten, gerftreuten und undankbaren Bergens ein Grauel ift. Ging' und bete mit Andacht, bann wirst bu auch mit Gegen arbeiten. Lag auch beine außere Stellung und Saltung ftets ben Ausbruck mahrer Gottesfurcht und Frommige feit fein! Rach geendetem Gebete verläffest bu nicht eher beinen Plat, als ber Tagesauffeher bie an bie Inspectoren ju richtenden Fragen gethan hat und die Reihe ber ftill 216= tretenden an dich fommt.

- 6.) Dom Gebetsaale gehst du ungesäumt, nachdem du dein Gefangbuch in deinen Schrank gestellt und aus demselben alle für
 die ersten zwei Lehrstunden dir nöthigen Bücher, Hefte zc.
 entnommen hast, in dein Klassenzimmer, setzest dich an
 deinen Plat und erwartest in ruhiger Sammlung und
 stiller Vorbereitung auf den nächsten Gegenstand
 des Unterrichts die Ankunft deines Lehrers.
- 7.) In jeder beiner Unterrichts ftunden beachte außer bem allgemeinen Gebote ber Aufmerksamfeit und bes Kleißes noch folgende Unforderungen an bein pflichtmäßiges Berhalten, . beren gewissenhafte Erfüllung dir die volle Zufriedenheit beiner Lehrer fichern wird: Gipe ftete in geraber, fraftiger Rorperhaltung, Die Blide auf beinen Lehrer ge= richtet, Die Sande nie unter ber Tafel, Die Rufe nie übereinander gefchlagen. Nicht ber Unftand allein, fondern gang vorzüglich die Sorge für deine Gefundbeit macht es bir gur erften Pflicht, bie beinem Alter fo eigenthumliche Reigung ju Schiefer und eingebogener Rorper= baltung unausgesett und mit Willenstraft zu befämpfen. Du bift in ftetem, oft rafchen Bachsthume, babei einen großen Theil beiner Zeit figend beim Unterrichte ober bei ber Arbeit. Ueberläffest bu bich nun ber schlaffen Saltung mit eingebogener Bruft ober in naturwidriger Rrummung, fo wird bein Bruftgewölbe schmach und eingeengt, und somit werden die barunter liegenden Organe leidend, und die Entwicklung beiner Glieder

fehr häufig eine ichiefe werben. Die erlaube bir, einen beiner benachbarten Mitschüler gu fragen, viel weniger, bich mit ihm in Plandereien ober in verftecte schriftliche Mittheilungen einzulaffen, ihn zu neden ober bich gerftreuenden Spielereien hingugeben. Die frage willführlich beinen Lehrer, fondern nur bann, wenn er mit bir redet, oder wenn bu bie Erlaubnig ju einer besondern Frage nach Aufhebung beiner Sand von ihm em= pfangen haft; eben fo menig antworte willführlich. fondern ftete nur, wenn die Frage entweder perfonlich an bich, ober an alle Diejenigen gerichtet ift, die fie zu beantworten wiffen. Gewöhne bich, jede beiner Antworten laut, beutlich und bestimmt zu geben, fo viel als möglich mit ben vollständigen Worten, ftete aber in Gemäßheit ber Stellung ber Frage. Erlaube bir nie, einem beiner Mitschuler, ber eine an ihn gerichtete Frage nicht zu beantworten weiß, ein= guhelfen, einen gleichen Dienft in abnlichem Kalle von ihm vielleicht ansprechend. Es ift bieß eben fo fehr eine unzeitige Gefälligfeit, als eine unerlaubte Taufchung beines Lehrers, und schadet jedenfalls der Gradheit und Redlichfeit beines Charafters. Enthalte bich ber Ungezogenheit, beine Reder auf die Safel ober ben gußboben auszufprigen. Stets fei bir gu biefem Behufe ein Studchen Leinwand oder ein Lofchblatt gur Geite. Entlehne mahrend ber Unterrichts ftunde nie etwas von einem Mitzöglinge, g. B. ein Buch, Lineal, Bleiftift, Feber, Papier ic., wodurch ftets Unordnung und Störung entfteht. Gei baber bei bem Beginn berfelben ftete mit allem Rothigen verfehen. Bon ber andern Geite bringe nie mehr Bucher, hefte und Schreibmaterialien in bie Un= terrichts = ober Arbeitstunde, als bu eben nöthig haft, weil ber überfluffige Borrath ben Plat beengt und bem Lehrer ben Ueberblick erschwert. Alles, mas bu in ber Unterrichte = und in der Arbeitstunde gu schreiben haft, nicht allein in die guten hefte, fondern auch ins Tagebuch zc., fei forgfältig, reinlich und möglichst gut geschrieben. Die gewissenhafte Gewöhnung baran fichert bir eben fo fehr für beine gange Lebenszeit eine reinliche, fraftige und wohlgebildete Sand, ale die bieffallfige Bernachläffigung fie oft für immer verdirbt. Auch gewinnft bu bei fchnellem, nachlässigen und unreinlichen Schreiben nie an Zeit, ba folche Schrift ftete von beinem Lehrer gerriffen wird, und bu bie

Arbeit von Neuem zu machen hast. Jede beiner abzusliefernden Arbeiten hast du aufs punktlichste zur festgesetzten Zeit deinem Lehrer einzuhändigen. Läutet die Glocke zum Stundenwechsel, so ist dieß nie ein Zeichen, daß die Unterrichtsstunde auch geendet und dir das Ausstehen erlaubt sei, sondern du hast die Pflicht, in unverändert ruhiger und aufmerksamer Haltung zu bleiben, bis dein Lehrer förmlich geschlossen hat. Auch darst du nicht eher von deinem Plate ausstehen und nicht sprechen, als der Lehrer dein Klassenzimmer verlassen hat.

- 8.) In der Zeit des Stundenwechsels sind dir 5 Minuten gegeben, um jedes deiner Bedürfnisse zu besorgen, mit deinen Mitzöglingen zu sprechen, und das Röthige herbei zu holen. Hüte dich in dieser kurzen Erholungsfrist vor allem Herumsjagen, Geschrei oder muthwilligem Schlagen. Auch darsst du ohne empfangene Erlaubniß aus deinem Rlassenzimmer nie in ein andres gehen. Sobald der Tagesaufseher zum Sigen ruft, hast du dich sosort an deinen Platzu verfügen und daselbst still und gesammelt die Unkunft des Lehrers zu erwarten.
- 9.) Wenn bie Glocke um 93 Uhr gur Morgen Erholung und bem zweiten Fruhftude ruft, haft bu gunachft mit beinen Rlaffengenoffen fo lange in beinem Rlaffengimmer gu verweilen, bis einer ber Tagesinfpectoren bie Er= laubniß ertheilt, jum Frühftude gu gehen. Bift bu an bem Orte angelangt, wo baffelbe ausgetheilt wird, haft bu ftill abzuwarten, bis bu bas bir Bestimmte erhältst, barfft bich nie ungebührlich zubrängen, auch nie bir felbft etwas nehmen, noch viel weniger bir etwas aus ber Ruche holen. Go lange bie Dbftgeit bauert, ift an ben Tagen, wo von Geiten ber Unftalt nicht Dbit jum Frühftuck ober jum Besperbrode vertheilt wird, zweien Dbsthöfen abwechselnd ben einen Tag Bormittags, ben andern Nachmittags gestattet, mit gutem reifen Dbste in bie Unftalt zu fommen, und folches an Zöglinge zu verfaufen. Much haben gur Beit ber Kaftenbregeln die mit benfelben Sauffrenden die Erlaubnig, folche wechfelnd ben einen Tag jum zweiten Frühftude, ben folgenden gur Beit bes Besperbrobes jum Berkaufe in die Unftalt zu bringen. Die aber ift es bir bei bem Ginen wie bei bem Undern geftattet, für mehr, als für 6 Pfennige auf ein Mal gu

faufen. - Bas bir vom Genuffe beines Frühfticks an Brod, Gemmel, Dbft zc. übrig bleibt, haft du ftete in bas Bimmer bes hausmanns zu tragen, welcher angewiesen ift, folches den Armen zu geben. Daffelbe im Garten oder Saufe umber gu werfen, ift schandlicher und fre= velhafter Leichtfinn und wurde bir eine ftrenge Strafe zuziehen. - Die Tagesaufseher bestimmen, ob Die Witterung bas Berweilen im Garten geftattet ober nicht. Im ersteren Kalle find alle Boglinge verpflichtet, bie Erholungszeit von 93 bis 101 im Garten qu= gubringen. Bift bu durch Rranflichfeit baran gehindert, ober wünschest bu, eine nothwendige Arbeit zu vollenden, ober ift dir mahrend berfelben eine Strafarbeit auferlegt, fo ift es in allen biefen Fallen beine Pflicht, bem Tagesauffeber, und zwar bemjenigen von ben 3meien, welcher bie Melbungen annimmt, bavon Ungeige gu machen. Du magft nun burch Strafverfügung genöthigt fein, ober, um eine Arbeit zu vollenden, Die Erlaubniß erhalten haben, bich mahrend biefer Erholungszeit in deinem Wohn = ober Rlaffenzimmer aufzuhalten, fo haft bu bie Berpflichtung, an beinem Plate ruhig gu figen und ohne Unterbre= dung zu arbeiten. Deine Bergnugungen und Spiele im Garten, bei benen Beiterfeit und Frohfinn, nie aber Ausgelaffenheit und Robbeit berriche, follen bir gur Unfrischung und Stärfung bienen, nie bich angreifen und ermatten. - Entscheiben die Lagesauffeher, daß wegen ungunstiger und ungesunder Witterung ber Aufenthalt im Garten nicht gestattet werden tonne, fo haft bu ben Berfügungen berfelben bich ftreng gu unterwerfen und von ihnen die Entscheidung zu empfangen, ob du die Erholungszeit im Rechtsaale, in beinem Rlaffen= ober Bohn= gimmer gubringen folleft oder durfeft. Auf feinen Kall barfft bu in biefer Zeit an irgend einem Orte fein, an bem bein Aufenthalt ben Tagesaufsehern unbekannt mare.

10.) In den Freistunden von 12 bis 1 Uhr hast du wesentlich die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei günstiger Witterung sollst du stets im Freien sein, und durch Bewegung und Spiel im Garten dich stärken. Nur das ausdrückliche Verbot des Arztes oder die Theilnahme am Gesangunterrichte oder einer in diese Zeit fallenden Privatsschunde, oder endlich die ausdrückliche, nur in dringenden Fällen zu ertheilende Erlaubniß deines Specialerzies

here fann bich von biefer Pflicht bispenfiren, in welchen Källen du ftete bem Tagesauffeher Anzeige zu machen haft. Willst bu in biefer ober irgend einer Freistunde auf einem von bir erlernten Instrumente, namentlich auf bem Vianoforte, bich üben, fo hast bu jedesmal bie Erlaub= niß bagu vom Tagesauffeher bir zu erbitten, ba biefer in allen Källen wiffen muß, wo er bich zur Zeit ber Freiftunden gu fuchen und zu finden hat. In ben Freistunden in Die Stadt gu geben, ift bir fur bringende Salle in Be= gleitung eines lehrers ober bes Sausinspectors erlaubt, fobalb ber Specialerzieher bavon weiß und es bir gestattet hat. Allein auszugehen wird bir nur in feltnen Källen und ale Beweis eines besondern Bertrauens erlaubt werben. - Jedes Berlaffen ber Unftalt ohne Erlaubnig wird mit ftrenger Strafe geahnet. Auch darfft bu nie Privatftunden in ber Stadt nehmen. Mur bei ben Unterrichtsftunden im Reiten findet von biefem Befete eine Musnahme Statt. Ift es ber Bunfch beiner Eltern ober beines Bormundes, bag du biefen Unterricht beginnest, fo entscheibet ber Director mit dem gesammten Lehrer= Collegium, ob die Erlaubnig bagu bir in Beziehung auf beinen phyfifchen, intellektuellen und fittlichen Buftand ertheilt werden fonne ober nicht. Im Allgemeinen barf biefer Unterricht nie gu fruh, namentlich nicht vor gurückgelegter Confir= mation begonnen werden. Bei ben Zöglingen bes Bigth. Geschlechts = Gymnasiums ift bie Entscheidung über die Theil= nahme an diesem Unterrichte junachst vom Abministrator beffelben abhängig. Rehrst du von diesen Unterrichtestunden wieder heim, fo haft du fofort die Sporen abzulegen, und darfft nie mit benfelben in Unterrichts = oder Arbeits= ftunden erfcheinen. - Saft bu Beftellungen beim Schneis ber, Schuhmacher ober irgend einem andern Sandwerfer gu machen, fo find biefe auf bie von Geiten bes Directors ober beines Specialerziehers erfolgten Aufforderung ange= wiesen, ju bir gu fommen, bir bagegen ift es nie erlaubt, gu ihnen gu geben.

11.) Ist für das Mittagsessen punkt 1 Uhr, ober für das Abende essen um 8 Uhr das erste Zeichen durch Läuten erfolgt, so benutze die nächsten 5 Minuten, um dich forgfältig zu reinigen, dir, wenn es nöthig ist, Gesicht und Hände zu waschen, besonders wenn du von deinen Spielen im Garten zurücksehrst, deine Kleider zu bürsten und deinen gesammten

Unzug zu ordnen. Mit bem zweiten Lauten begieb bich alfo gereinigt und in anftandiger Rleibung in den Speifefaal, und ftelle bich ruhig hinter beinen Stuhl. Bei bem Tifchgebete fei gefammelt und in gegiemender auferer Saltung. Erittst bn nach bem Gebete erft in ben Speifefaal ein, fo haft bu zu dem Lagesaufseher zu gehen und bich zu ent= fculdigen. Bei Tifche felbft belebe bich Frobfinn unter heiterem Gefprache, boch verlege nie Unftand, Befcheibenheit und Mäßigfeit, habe befonders beine förperliche Saltung im Auge, und if und trinf nicht gegen die Regeln der guten Gitte. Gei gefällig. aufmertfam und hülfreich, nicht felbftfüchtig nur für bich, fondern gern auch für Undre forgend. Gegenseitiges Berfen mit Brobfugelden ober irgend etwas Underm ift ftreng verboten; auch ift bir nie erlaubt, etwas von Speifen ober Getranfen vom Tifche mit fort zu nehmen, ober dich ohne besondre Genehmigung früher aus bem Gaale gu entfernen, als das Gebet gesprochen ift. Bei bem Aufftehen fo wie bei bem Riederfegen achte forgfältig barauf, bag du burch Rüden ber Stuble fein widerliches Geraufch verurfacheft. - Ift bir bie Strafe bes Mittags : Carirens bestimmt, fo bift bu bennoch verbunden, bei Tifche gu erfcheinen, dabei aber, je nach bem Grade der bir auferlegten Strafe, bich aller Speifen außer Brod, ober nur mancher, g. B. bes Kleisches zc., gu enthalten. Mit bem Gangcariren, als einer fchwereren Strafe, ift ftets das Arbeiten auf dem Bohngimmer, nach dem Mittagstische bis um 3 Uhr, nach bem Abendeffen bis um 10 Uhr, verbunden.

- 12.) Nach geendetem Mittagsmahle hast du bis um 3 Uhr eine Zeit der Erholung und mäßigen Bewegung. Du hast dieselbe, wenn dich von 2 bis 3 Uhr nicht Privatstunden beschäftigen, bei guter Witterung im Garten zuzus bringen. Wünschest du sie anders anzuwenden, z. B. dich auf einem Instrumente zu üben oder auf deinem Wohnzimmer zu verweilen, so bist du verpflichtet, die Erlaubnis dazu von dem Tagesausseher dir zu erbitten.
- 13.) Bei beinen Spaziergängen, welche mahrend des Sommersemesters Montags, Mittwochs und Sonnabends von 6 bis 8 Uhr, mahrend des Winters aber Mittwochs und

Sonnabends von 3 bis 5 Uhr Statt finden, haft bu bich nach folgenden Bestimmungen der Tagesordnung streng zu achten: Gobald bas erfte Mal zum Spazierengehen geläutet ift, eilft bu, bich forgfältig gu reinigen und beinen Ungug in Ordnung gu bringen; fogleich nach bem 10 Minuten nachber erfolgenden zweiten gauten begiebft bu bich an ben Berfammlungsplat. Saft bu von beinem Specialergieher aus irgend einer bringenden ober boch ausreichenben Urfache bie Erlaubnig erhalten, vom gemeinfamen Spaziergange zurückzubleiben, fo ift folche Erlaubniß entweder vom Specialerzieher mündlich ober burch bich fchriftlich bem Tagesinspector mitzutheilen. Auf ben Spagier= gangen felbst vergiß feinen Augenblid, mas bu bem Unstande und ber guten Gitte fculdig bift; ent= ferne bich nie gu weit, noch trenne bich jemals gang von beinem bich begleitenden Lehrer. In ben höheren Commermonaten hat ber Spaziergang fast ftets bas Elb.bab jum Biele, beffen häufiger Gebrauch für bich eben fo ftar= fend und gefundheitforbernd, als reinigend ift. In der großen, jum Gebrauche ber Digthum = Blochmann'fchen Böglinge ausschließend erbauten und gegen jede Wefahr geficherten Babeanftalt erhaltft bu auch Unweifung jum Schwimmen. Bei bem Gebrauche bes Bades haft bu bie befondre Berpflichtung, nie früher in das Baffer gu gehen, als es ber Tagesauffeher erlaubt hat, beine Mitzöglinge nie gewaltsam unter bas Waffer gu tauchen, und wenn ber Tagesauffeher gum Gerausgehen ruft, fofort aus bem Baffer gu fteigen. Saft bu bich angefleidet, fo hange Badehofen und Sandtuch ftets an ben für bas Aufhängen beiner Rleibungeftude bestimmten Wandnagel, bamit ber Aufwarter biefelben ba finden und für das nächste Mal trocknen könne.

An den drei übrigen Tagen der Woche, Dienstag, Donnerstag und Freitag, endigen deine Arbeitsstunden mährend
des Sommersemesters um 7 Uhr, und es ist die solgende
Stunde bis zum Abendessen theils zum Unterrichte in Gymnastik, Exerciren u. dergl., theils zu Erholung und Spiel im Garten
dir bestimmt, und du bist mährend derselben denselben Berpflichtungen, wie in andern Freistunden unterworfen. Spaziergang und Badengehen ist an diesen Tagen nur dann gestattet,
wenn der Specialerzieher persönlich die ihm anvertrauten
Pslegebesohlnen dabei begleitet. — Während des Wintersemesters nimmst du, wenn nicht Privatstunden dich abhalten, Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr, je nach den Bestimmungen der Tagesaufseher entweder an einem gesmeinsamen Spaziergange, oder an den Wintervergnügungen Antheil, welche im Garten der Anstalt durch den Autschberg oder durch die getroffenen Einrichtungen für eine Eisbahn zum Schrittschuhlausfen den Böglingen so reichlich geboten sind, wobei du jedoch die in der Handordnung §. 45 vorgeschriebenen Gesetze streng zu beachten hast.

14.) Rach bem Abendeffen, bei welchem bu biefelbe Tages= ordnung wie Mittags zu beobachten haft, verweilst bu nach den Bestimmungen ber Tagesauffeher bis um 9 Uhr entweber im Garten ober im Rlaffen = oder im Wohn= gimmer, bei schönen Sommerabenden im Garten auf = und abgehend, im Zimmer mit Lecture, Arbeit ober anderweitigen Beforgungen beiner Ungelegenheiten beschäftigt. - Rann bir die Sorge für die Aufbewahrung beiner Bafche noch nicht felbft anvertraut werben, fo haft bu bie Pflicht, jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bie bir nothige Angiehwäsche unmittelbar nach beendigtem Abendeffen bei ber Borfteberin ber Bafche ab zu= holen. Bift bu aber verftandig und forgfam genug, um fie beiner Gorge und Aufbewahrung anzuvertrauen, fo. empfängst du diefelbe alle 3 Wochen nach beendigter Bafche im Gangen gur Aufbewahrung in beinem Bureau und gu bem gesetmäßigen Gebrauch, welcher wochentlich brei= maliges Wech feln beiner Leibwäsche forbert. - Bahrend bes Wintersemesters haft du jeden Sonnabend nach bem Abendeffen in einem geheigten Bimmer unter Aufficht ber Tagesauffeher bir mit lauem Waffer und Geife nicht nur Sande, Ropf und Raden, fondern auch Bruft und Unterleib auf bas forgfältigfte gu mafchen.

Um 9 Uhr gehst du zu Bett. Wünschest du die Zeit von 9 bis 10 Uhr noch zu Vollendung dringender Arbeiten ober überhaupt zu deinen Studien zu verwenden, so hast du dich stets bei dem Tagesaufseher zu melden, und dir von ihm die Erlaubnis dazu zu erbitten. Dieser wird dir bestimmen, wo du diese Stunde über arbeiten darfst, ob auf beinem Wohnzimmer oder in einem bestimmten Klassenzimmer. Um 10 Uhr mußt du, wenn dir die Erlaubnis ward bis

bahin, aber bann auch nie für fürzere Zeit, anfzubleiben, stets zu Bett gehen, und es wird dir nie gestattet, noch später in die Nacht hinein zu arbeiten; wohl aber darsit du in dringenden Fällen während des Sommersemesters nach erbetener und empfangener besonderer Erlaubniß eine Stunde früher aufstehen.

15.) hat bich um 9 ober 10 Uhr ber Tagesauffeber auf beinen Schlaffaal begleitet, fo ziehe bich fofort geräufchlos aus, lege beine Rleiber in guter Ordnung auf ben neben beinem Bette ftebenden Stuhl, und ftelle beine Souhe ober Stiefel an ben bestimmten Plat, bamit bie mit bem Reinigen beines Anguges und Schuhwerks beauftragten Domestifen all das Deine ohne Mühe finden. -Die barfft bu ein Licht auf ein Schlafzimmer mit= nehmen, benn es brennt auf jedem derfelben eine Racht= lampe, und leicht fonnte bei willführlichem Gebrauche bes Lichts Feuersgefahr entstehen. Die um 10 Uhr gu Bett gehenden Böglinge haben gang besonders barauf zu achten, baß durch ihr fpateres Rommen bie bereits Schla= fenden auf feine Weise in ihrer Ruhe gestört mers ben. - Unterlaffe feinen Abend, bas Tageshembe mit bem Nachthembe gu wech feln. - Saft bu bich ins Bett gelegt, und hat ber Tagesauffeber ben Schlaffaal verlaffen, fo ift jede laute Unterhaltung, jeder ftorende Muth= wille dir aufe ftrengste verboten. Bon den die Schlaf= fale von Beit zu Beit revidirenden Tagesauffehern oder von den in denfelben schlafenden Lehrern würde jede dieffallfige Uebertretung aufs ftrengfte gestraft werben. Bende im Gegentheile, bevor bu entschlummerft, Berg und Beift beinem treuen Gott und Bater gu, bante und preife ihn, bitte ihn um Bergebung jeglicher Schuld und um seinen Schutz und Segen für bich und alle die Theuern, Die bu auf Erden liebst, und schließe fo murdig, wie ein Rind Gottes, beinen Tag.

B. Sonntagsordnung.

Der Sonntag sei bir von beiner Jugend an ein gesegneter Tag bes Herrn, ein Tag geistiger Sammlung und Erhebung, stärkenber Rahrung für bas innere Leben beiner Seele und ihrer Gemeinschaft mit Gott. Schöpfe an ihm die wahre Erquickung für bestandene, und die rechte Heiterkeit und Stärke für neue Mühen und Kämpse, die du auf der Bahn deiner Jugendbildung zu bestehen hast. Berliere an keinem derselben durch gedankenlosen Leichtsinn die Früchte seines Segens, und verwandle nimmer durch vershärteten Sinn und die Lüste der Welt, was dir zur Quelle des Heils gegeben ist, in einen Fluch für dein Leben! Benuße daher auch mit kindlicher Empfänglichkeit und frommen Herzen, was dir in deinem Erziehungshause an diesem Tage geboten wird zu Stärkung deines Glaubens und deiner Liebe, und zu Erbanung deines inwenzigen Menschen auf den Fels seines Heils, welcher ist Christus, der Herr.

- 16.) Wenn am Sonntage, eine Stunde später als an den Wochentagen, die Morgenglocke geläutet und der Tages-aufseher dich geweckt hat, erhebe dich voll heitern Gemüthes, reinige dich auf das sorgfältigste und lege sofort deine sonntägliche Kleidung an. Noch vor Verlauf von 30 Minuten zeige dich dem Tagesaufseher und nimm sodann dein Frühstück ein. Nach demselben wandle in den Sommermonaten entweder ruhig im Garten auf und ab, doch ohne zu spielen, oder verweile mit Erlandnis des Tagesaufsehers auf beinem Wohnzimmer.
- 17.) Um halb 8 Uhr begieb dich, sobald es läutet, in den Betsaal und wohne dem Morgengebete mit Andacht bei. Von 8 bis 9 Uhr arbeitest du unter Leitung des Tagesaussehers im Klassenzimmer. Wähle dann zu den zu fertigenden Arbeiten vorzugsweise diezenigen Aufgaben, welche du während der Woche in dem Religions- unterrichte empfangen hast. Die ernstere Beschäftigung mit diesen eignet sich ganz vorzüglich für die Bestimmung dieses Tages. Benutze diese Sonntags-Morgenstunden auch ost, um an deine fernen, theuern Eltern oder an geliebte Verwandte zu schreiben.
- 18.) Wenn 5 Minuten vor 9 Uhr das erste Mal zum Kirchengehen geläutet ist, so hebe forgfältig alle dir zugehörigen Gegenstände auf, nimm Hut, Gesangbuch, des
 Winters deinen Mantel, versieh dich mit einer kleinen Münze,
 um in der Kirche nicht ohne Gabe die von dir zu weisen, die
 dich um solche angehen, und sei punkt 9 Uhr an dem vom

Tagesauffeher bestimmten Sammlungsplate. Bon biefem aus geheft bu, wenn bu Schüler von einer ber brei obern Gymnafial - ober ber zwei obern Realflaffen bift, in bie Soffirche, gehörst du aber der 4. Gymnafial= ober ber 3. Real= ober einer ber beiden Progymnaffalflaffen an, in Die St. Unnenfirche. Die eine Diefer Abtheilungen be= gleitet ber Director, die andre ber Tagesauffeher. In die Rirche felbst tritt ohne Gerausch ein, fammle bich im Gebete, finge von Bergen mit, bore in gespannter Aufmertsamkeit auf bie Predigt bes gottlichen Bortes, und prage bir ben Grundgedanten berfelben und ben Bang feiner Entwicklung fest ein. Sute bich vor allem gerftreuenden Leichtsinne, unanftandigem Umhergaffen und unwürdiger Gleichgültigfeit. Biffe, baß ein gerechter und heiliger Gott die Miffethat der Berachter feines Wortes nicht ungestraft laffen wird. - Bei gu falter, fturmischer und ungefunder Witterung wird eine gottesbienfi= liche Andacht von dem Director ober Tagesauffeher in ber Unstalt gehalten.

- 19.) Nachdem du, aus der Kirche in die Anstalt zurückgekehrt, dein zweites Frühstück genossen hast, sammelst du dich um 11 Uhr auf das Zeichen der Glocke in dem dir angewiesenen Zimmer, um über die gehörte Predigt und die erläuterte Stelle der heil. Schrift eine gründliche Prüsung zu bestehen, welche für die Zöglinge der oberen Klassen der Director, für die der unteren der Tagesaufseher hält. Giebst du bei derselben Beweise einer theilnahmlosen Zerstreutheit bei dem Gottesdienste, so ist dieß hinreichender Grund, um dir zunächst jede Bitte, Einladungen in Familien solgen zu dürsen, abzuschlagen. Bon 11½ bis 12½ sindet nach beendigter Predigtswiederholung noch eine Arbeitsstunde Statt.
- 20.) Die Verpflichtungen, welche du zu beobachten hast, wenn du des Sonntags in Familien eingeladen bist, sind dir in der Hausdordnung §. 4 mitgetheilt worden. Die dich Einladenden übernehmen von dem Augenblicke, da du zu ihnen kommst, die Pflicht, für dich gewissenhafte Sorge zu tragen, dich stets in ihrer Nähe zu haben, oder doch in guter Gesellschaft und Aufsicht zu wissen, die daher nie zu gestatten, allein umher zu gehen, dich auch nie in das Theater oder auf einen Ball mitzunehmen, ohne daß du vorher vom Director oder deinem Specialerzieher die Erlaubniß dazu dir erbeten und empfangen hast. Wie es dir auf das strengste verboten

ist, in der Anstalt jemals Tabak zu rauchen, so darste du dir auch unter keiner Bedingung erlauben, dieß in Gesellschaft oder an öffentlichen Orten zu thun. Wirst du jemals Tabak oder eine Sigarre rauchend angetroffen, so verlierst du auf längere Zeit die Erlaubniß, des Sonntags irgend einer Einsladung folgen zu dürsen. Es ist für das Gedeihen deiner Erziehung nichts so nachtheilig, als jegliches Vorgreisen in Bedürsnissen und Genüssen, die erst dem späteren Alter zuskommen.

21.) Die in ber Unftalt gurudbleibenden Boglinge machen, fo= fern es bie Witterung irgend gestattet, bes Conntage Rach= mittage ftete einen weiteren Spaziergang. In ben boberen Commermonaten beginnt berfelbe erft um 4 Uhr und fann nach Bestimmung bes Tagesauffebers bis um 9 Uhr bauern, in welchem Falle bas Abendeffen auf dem gande genommen wird; auch fann, wenn die Witterung bagu besonders ein= labend ift, ein Elbbad mit bemfelben verbunden werden. 3m Frühlinge, Berbfte und Winter beginnt biefer Spaziergang fpatestens um 3 Uhr, und endet je nach ber Dauer ber Tageshelle. Unch die Sonntagsspaziergange werden in zwei Abtheilungen gemacht, stets in Begleitung eines Lehrers. Collte es unter befondern Umftanden erlaubt werden, bag Böglinge ber 1. und 2. Gymnafial= und ber 1. Realflaffe Conntage Nachmittage allein einen Spaziergang machen, fo ist ihnen als besondre und gewissenhaft zu erfüllende Pflicht vorgeschrieben: a) stets zusammen zu geben und unter feinem Bormande fich von einander zu trennen; b) dem Director und Tagesauffeber vor bem Fortgeben bie Rich= tung und bas Biel ber Wandrung gu nennen, welches niemals ein vom großen Publicum besuchter Drt fein darf; c) fich des Genuffes jeder Art von hitigen Getränfen, fo wie bes Tabafrauchens unbedingt gu enthalten; d) gu ber vorgeschriebenen Beit punft= lich wieder beimautehren. - Machen eure Erzieher bei ihren Nachforschungen nach ber Urt und Weise, wie ihr biese euch von Beit zu Beit geschenfte Freiheit gebraucht, Die be= trübende Erfahrung, daß ihr fie taufcht und ihrem Ber= trauen nicht entsprecht, so verliert ihr auf längere Beit ober auf immer eine Erlaubnif, die allein von ber fteten Rechtfertigung bes in euch gefegten Bertrauens bedingt wird.

22.) Un ben Sonntagen, an welchen bie Abende langer werden, besonders im Winter, ift nach beiner Ruckfehr vom Spagier= gange für beine Unterhaltung und bein Bergnugen auf mannichfache Weise geforgt. In beinem Wohnzimmer, ober nach Bestimmung bes Tagesauffehers im Klaffenzimmer, barfft bu burd manderlei Gefellichaftsfpiele, von benen je: boch die Rartenspiele für immer ausgeschloffen find, mit beinen Jugendgenoffen bich erheitern. Richt felten auch wird ein Thee mit Borlefungen ober ein mufifalifcher Abend in der Kamilienwohnung bes Directors eine angenehme 216= wechselung in biese Abende bringen; einige Male wird felbft ju biefem 3mede eine fleine Tang = Beluftigung ver= anstaltet werben. Auch ift bir gestattet, wenn bu nach hergebrachter Gitte beinen Geburtstag mit beinen Stubengenoffen ober einigen bir befonders lieben Freunden feiern willft, folches Sonntag Abende nach erbetener Erlaubniß und in Gegenwart beines Specialergiehers auf beinem Wohnzimmer zu thun, wobei bir jedoch außer dem Backwerke nur Thee ober Chofolade, nie Bein, Punsch oder ähnliche hitige Getränke erlaubt find. Fällt bein Ge= burtstag auf einen Wochentag, fo ift, um alle Störungen für die festgesetten Arbeitoftunden gu vermeiden, die Feier beffelben nach obiger Weise auf ben nachstfolgenden Sonntag zu verlegen.

Um 9 Uhr, zu welcher Zeit auch alle auswärts eingeladenen Zöglinge zurückfehren muffen, begiebst du dich, von dem Lagesausseher auf dein Schlafzimmer begleitet, still zur Ruhe. Schlummre nicht ein, ohne den Tag des Herrn durch Gebet so zu beschließen, wie es seiner wursdig und deinem Vater im himmel wohlgefällig ist.

C. Ferienordnung.

Diejenigen Tage im Laufe des Jahres, an denen der festgeregelte Gang deiner Studien und der im Vorigen bezeichneten Tagesordnung für Alle eine Unterbrechung erleidet, de ine Ferien, sind rücksichtlich ihrer Anwendung und deines Verhaltens mährend derselben eben so wenig deiner Willführ Preis gegeben, als irgend etwas im Werke deiner Erziehung. Diese fürzeren oder längeren Unterbrechungen des gewohnten täglichen Berlaufs, diese Wechsel in der leicht ermüdenden und abspannensen Gleichmäßigkeit des Schullebens sind sowohl für dich, als für deine Lehrer und Erzieher heilsam, ja selbst durch die Natur und das Gesetz der Thätigkeit und Entwicklung des geistigen Lebens gedoten. Benutze sie gewissenhaft, und ziehe aus ihnen den Gewinn für dein Gemüth, für deine physische Aräftigung und für die Nahrung deines Geisstes sowohl durch fortgesetzte Studien, als durch die Eindrücke des Naturs und Menschenlebens, welchen sie dir geben können und bei treuer Benutzung gewiß geben werden. — Es sind diese Ferien aber solgende vier: a) die Weihnachtsferien; b) die Osterferien; c) die Pfingstferien; d) die jährlichen Hauptferien im Monat September.

23.) Während ber Weihnachtsferien, welche ftete ben 23. December Mittags beginnen und bis jum 1. Januar bauern, verbietet bir eben fo fehr die Rurge berfelben, als die ranhe Witterung diefer Jahredzeit, eine Reife in beine Sei= math gu machen, fofern lettere nicht in febr geringer Ent= fernung von bier ift, ober bringende hansliche Beranlaffungen Die Erlaubniß dazu bedingen. Du magft nun aber in biefen ober in andern Ferien nach Saufe reifen, fo haft bu an folgende Gefete ber Unftalt bich ftreng gu binden: a) bie Erlaubniß zu folder Reife muß zunächst durch ben aus= brücklichen in einem Briefe an ben Director ober Special= erzieher ausgesprochenen Wunsch beiner Eltern begründet, und fodann durch Bustimmung beiner Lehrer, welche von dem Er= gebniffe beines Rleißes und fittlichen Berhaltens abhangt, und bift du Zögling bes Bitth. Gefchl. = Gymnaffums, auch durch Genehmigung bes Abministrators bir ertheilt worden fein; b) die Reise barf nie früher beginnen, als der Unterricht in der Unstalt geschlossen ift; Ausnahmen davon finden nur in den bringenoften Fällen ftatt; c) bie nach Maggabe ber in ben Ferien bir bleibenden freien Beit bemeffenen Ferienaufgaben haft bu mit gewiffen= haftem Fleiße zu fertigen und bei ber Rückfehr abzuliefern; d) bu bift verpflichtet, auf bas punktlichfte mit bem Schluffe ber Ferien in Die Unftalt gurudgutehren; nur Krantheitsfälle, Die von bem Kamilienarzte fchriftlich gu bezeugen find, ober plöglich eingetretene und fehr wichtige Kamilienereigniffe entschuldigen ein langeres Ausbleiben, von dem jedoch vor Beginn des neuen Cursus der Director oder Specialerzieher in Kenntniß zu setzen ist. Bleibst du ohne eine folche vollkommen gultige Entschuldigung über die Dauer der Ferien weg, so verlierst du jedenfalls für folgende Ferien die Erlaubniß, nach hause reisen zu dürfen, oder ziehst dir andre längere Entbehrungen zu.

In ben Weihnachtsferien findet am 24. December, dem ersten Tage der Ferien, früh um 11 Uhr jedes Jahr eine Bescherung für arme Kinder Statt, welche aus sämmtlichen hiesigen Urmenschulen von den Lehrern dersselben als die bedürftigsten und würdigsten auszewählt werden, für welchen wohlthätigen Zweck du gewiß gern nach Vermögen an Geld oder abgelegten Kleisdungsstücken beitragen wirst. Bei dieser mit einer religiösen Ansprache verbundenen Feier zugegen zu sein, wird dich nicht sowohl die Pflicht, als die Freude theilnehmender Liebe bestimmen.

Am Abende des 24. Decembers wird dir die Anstalt die Freuden des heiligen Christs, die dich im Naterhause einst so beglückten, nach Möglichkeit zu ersetzen bes müht sein.

Vom 28. bis zum 31. December findet von früh 9 bis 12 Uhr stets gemeinsame Arbeitstunde Statt, in welcher die Ferienaufgaben unter Aufsicht der Tageseinspectoren zu vollenden sind. Zu diesen Arbeitstunden müssen auch alle erternen Zöglinge kommen, sofern von Seiten ihrer Eltern nicht vorher schon der Wunsch mündelich oder schriftlich dem Director oder Specialerzieher ausgesprochen wurde, daß dieselben ihre Ferienaufgaben zu Hause versertigen möchten.

Am 31. December, dem sogenannten Sylvesterabende, vereint um 6 Uhr eine religiöse Feier alle Glieder der Anstalt, wobei durch eine Rede vom Director mit Gebet und Dank das scheidende Jahr beschlossen wird. Bünsschest du mit einigen Freunden das neue zu begrüßen, so kann dieß in Gesellschaft deines Specialerziehers oder vereint mit der Familie des Directors gesichehen.

Um 2. Januar früh um 8 Uhr wird mit einer religiösen Feierlichkeit vom Director der Studien= cursus des neuen Jahres eröffnet. 24.) Die Diterferien beginnen ftets mit bem Schluffe bes jahrlichen ichriftlichen Eramens, welches die letten 8 Tage bes Wintercursus einnimmt, und vom Montage nach Judica bis zu dem Palmfonntage dauert. Bei diefer Prüfung haft bu über alle Gegenstände beines Unterrichts nach ben von ben Fachlehrern ertheilten Aufgaben unter fteter Beauf= fichtigung Ausarbeitungen zu fertigen, Die beinen Eltern und Borgefetten gu Belegen und Beugniffen über beine Fortschritte, beinen Lehrern gum Magstabe für beine Rlaffenstellung bienen. Um Montage nach bem Palm= fonntage Abends 6 Uhr feiert die Anstalt alljährlich eine religiofe Beibestunde ber Catechumenen, welche in ben Morgenstunden bes folgenden Tages von 7 bis 9 Uhr in ber evangelischen hoffirche öffentlich bas Belubde ihres Taufbundes erneuen. - Mittwochs Mittag wird ber Curfus des Wintersemesters unter Berfammlung aller Böglinge und Lehrer im Betfaale vom Director gefchloffen. - Um Abende beffelben Lages halt ber Director mit Denjenigen der Anstalt, die bereits confirmirt find, eine Borbereitung jum Genuffe bes heiligen Abendmahle, welches ftete am Grundonnerstage und am Reformationsfeste nach vorangegangener Beichte in gemeinsamer Andacht gefeiert wird.

Ferien nur für diejenigen Zöglinge rathsam, deren Eltern in nicht zu großer Entfernung von hier wohnen, und die versreisenden Zöglinge sind an die oben genannten Verpflichtungen aufs strengste gebunden. Bon der Mittwoche nach dem Ostersfeste bis zum folgenden Sonnabende fertigen die Zöglinge von 9 bis 12 Uhr unter Aufsicht des Tagesinspectors ihre Ferienarbeiten, wobei auch die externen Zöglinge zugegen sein mössen, sofern sie von ihren Eltern nicht ausdrücklich entschuldigt sind.

Am Montage nach der Osterwoche früh um 7 Uhr sindet regelmäßig jedes Jahr die feierliche Eröffnung des Sommercursus durch den Director im Beisein des gesammten Lehrercollegiums, und nach derselben die öffent-liche-Mittheilung der Auszüge der Censuren deiner Lehrer über deinen Fleiß, deine Fortschritte und dein sittliches

Berhalten mahrend bes Winterhalbjahres Statt.

25.) Die Pfingstferien beginnen am Freitage vor dem Feste Mittags, und dauern die Pfingstwoche hindurch. Wie in

biefen Tagen bie herrlichste Entfaltung bes Frühlings von felbst zu ftarfendem Genuffe feiner Reize einladet, bleibt auch nicht leicht Giner ber Lernenden und Lehrenden in Diefen Ferien von Wanderungen gurud, die in mehrfachen Gruppen burch die benachbarten schönen Umgebungen Drestens, in bie Thaler und Berge ber Gachfischen Schweig, und in bie angrenzenden lieblichen Fluren Bohmens unternommen werben. Du haft mit beiner Wanderungeluft nach empfangener Erlaubnif von beinen Eltern ober Borge= festen bich gunachft an beinen Specialerzieher gu wenden. Diefer bestimmt, an welche Abtheilung bu bich anschließen follft, und forgt, daß dir beine fleinen Reise= bedürfniffe, Staubhembe, Rangchen, Wanderstab zc. nicht fehlen. Auch externe Boglinge durfen, fofern es ihre Eltern munichen, an diefen fleinen, gewöhn= lich nur 5 bis 6 Tage bauernden Pfingftmande= rungen fich anschließen. - Bei ber Wiebereröffnung bes Unterrichts am Montage nach der Pfingftwoche früh um 7 Uhr wird jedes Sahr ben versammelten Boglingen in Gegenwart bes Lehrercollegiums die Sausordnung vorgelesen, so wie die Tagesordnung bei ber Eröffnung bes Wintercursus.

26.) In der letten Woche des Augusts hast bu die jahrliche öffentliche Prüfung zu bestehen nach der im Programme bestimmten Ordnung. Ift in den letten Tagen berfelben Woche auch ber öffentliche feierliche Actus ber Abiturien= ten beendigt, fo beginnen nun beine jahrlichen Sanpt= ferien, welche ben Monat September hindurch 4 volle Wochen dauern. Diefelben in der Unftalt gugubringen, ift nur im Kalle einer Rrantheit oder unabweisbar bringender Berhaltniffe gulaffig. Willft du fie nach dem Bunfche beiner Eltern in beinem geliebten Baterhaufe verle= ben, fo hast bu bich nach ben im g. 23. ausgesprochenen Borfdriften gewiffenhaft zu richten. Bunfcheft bu bagegen an einer ber beiden größeren Reifen ber Boglinge Theil gu nehmen, welche mahrend biefer Ferien in ent= ferntere Gegenden angrenzender gander unternommen werden, fo haft bu gunadift bie Berpflichtung, bem Director ober bei= nem Specialerzieher die ausbrückliche Benehmigung beiner Eltern ober Borgefesten gu rechter Beit beignbringen; von biefen hangt in Uebereinstimmung mit beinem, das Mag beiner phyfischen Rrafte fennenden Specials

ergieher auch die Entscheidung ab, ob bu bich an die Reife ber ermachfeneren ober an bie ber jungeren 30gs linge anschließen follft, welche lettere nicht bie ganze Ferienzeit hindurch, fondern nur 2-3 Wochen dauert, und bei fleineren täglichen Reifetouren in minder entlegene Gegen= ben fich richtet. Der bie Reife leitende und Aufficht führende Lehrer bestimmt nun, mas du für diefelbe mitzunehmen haft an Rleidungsftücken, Schuhwert, Bafche u. f. m. ober an Tafchengeld ju befonderem Bedarf für bein Bergnugen. Das Gefet Schreibt dieffalls allgemein nur eine febr mäßige Summe vor, für die Reife von 4 Bochen geffat= tet es nie mehr, als 4 Thir., fitr die von 2 Wochen nie mehr als 2 Thir. und zu Pfingsten nur 1 Thir., fofern bu über= haupt bir Tafdengeld erfpart, ober von beinen Eltern gu Behuf beiner Extraausgaben für diefen 3med eine 3u= fendung ober Unweisung auf die Raffe ber Unftalt er= halten haft. Wie du auf diefen Reifen überhaupt an Gin= fachheit und Frugalität, und von Beit gu Beit felbft an Entbehrung und Strapage bich gewöhnen, nie aber begehren follft, in den Bequemlichfeiten und Genuffen eines jungen herrn zu reifen, fo follft du auch in ben Ausgaben für beine Ergötlichkeiten auf biefen Rufmanberun= gen eine verständige Ginfdrantung und Sparfamfeit früh beobachten lernen. Un bie besondern Un= ordnungen und Ginrichtungen, welche ber begleitende Lehrer vor Beginn ber Reife als eine Urt von Wanderungsreglement dir giebt, haft du dich auf das ftrengfte gu bin= ben, wie benn überhaupt nur durch einen freien und froben Gehorfam bie Wanderung ju einer freien und frohen, genuß= und fegensreichen dir wird. Erbeute auf biefen jugendlichen Banderungen, mas fie nur irgend herrliches bir bieten, Gtar= fung und Erhebung beines Gemuthes, Rraftigung beiner Ginne und Glieder, Bildung beines Geiftes im Berfehre mit Menfchen, ihren Gebräuchen, Gewerben, Gitten und geschichtlichen Erinnerun= gen. — Auch an diese Reisen können externe Zöglinge, sofern es ihre Eltern wünschen, sich anschließen. Sobald bu von diefer oder irgend einer andern Reife gurudgefehrt bift, ift es ftete beine Pflicht, bich nicht nur bei bem Director und Specialerzieher, fondern bei allen in ber Unffalt wohnenden Lehrern, von benen bu Unterricht erhaltft, per= fonlich zu melben. - Mit bem Unfange ber britten

Ferienwoche beginnen für die daheimgebliebenen Halbpensionare und für die von der kleineren Reise Zurückgekehrten Unterrichts= und Uebungsstunden in der französ. Sprasche, im Zeichnen, in der Kalligraphie und ähnlichen Gegenständen, welche von 9 bis 12 Uhr dauern, und wodurch eine zweckmäßige und nütliche Thätigkeit für die Bormittagsstunden gesichert wird, während die Nachmittage zu Spaziergängen und zu Vollendung der Ferienaufgaben unter Leitung des Tagesaussehers benuft werden.

Am Montage nach den geendigten Hauptserien, welcher stets in die ersten Tage des Octobers fällt, wird der neue Eursus des Wintersemesters früh um 8 Uhr in Gegenwart des gesammten Lehrercollegiums von dem Director feierzlich eröffnet, und nach dieser Eröffnung werden, wie zu Ostern, die Auszüge der Censuren öffentlich vorgezlesen.

D. Befondre Berpflichtungen fur die erternen Zoglinge.

fambelt and Frygolitar, und con Seir in Beit und an

Erterne Zöglinge ober Salbpenfionare, welche als Cohne hiefiger Familien in ihrem Baterhaufe wohnen und mit demfelben auf bas engfte verbunden bleiben, werben nie als blofe Schüler, welche allein die Unterrichtsftunden befuchen, fondern ftete nur unter der Bedingung in die Anftalt auf= genommen, daß fie bem gangen erziehenden Ginfluffe berfelben und ben bieffalls angeordneten Ginrich: tungen fich unterwerfen, folglich auch bie für Fertigung ber Aufgaben, für Erholung, Spiel u. f. w. bestimmte Zeit und jedes andre bildende Mittel ber Erziehung mit ben Gangpenfionaren theilen. Bift bu nun unter biefen Bebingungen als exter= ner Bögling in bie Unftalt aufgenommen, so verpflichten alle bis= ber genannten Gefete und Anordnungen, fofern fie fich ihrer Natur nach nicht ausschließend auf die Gangpensionare beziehen, bich eben fo allseitig und ftreng, als die in ber Unftalt wohnenden Boglinge. Was bir nun außerbem als eigenthumliche Pflicht noch obliegt, erfahre in dem Folgenden.

27.) Auf beinem Wege vom Baterhause zur Anstalt und von dieser wiederum zurück in das Baterhaus vergiß nie den Anstand und die gute Sitte, durch beren strenge Beachtung du dich, beine Familie und bein

Erziehungshaus ehrft. Bermeibe beshalb alles zu laute, Auffehen erregende Sprechen ober Schreien, alles Streiten, Laufen, Jagen, überhaupt alles Unanftanbige auf bas gewiffenhaftefte. Lag bich nicht geluften, Rebenwege ober Befuche zu machen, Die bir nicht erlaubt find, lag dich auch nimmer burch Berbeifchaffung verbotener Gegenstände, namentlich jeglicher Urt von Baderei und Benafch jum Frohndiener verbotener Genuffe von Gangpenfionaren gebrauchen. Bift but in bas Bohngebaube ber Unftalt eingetreten, fo vergiß nicht. beine Rufe an ben im Borhause befindlichen Gifen, Burften oder Strohdedel forgfältig gu reinigen. In bem erften Stockwerte angelangt, lege in ber bafelbit befindlichen Garberobe Dberrod, Mantel, But, Ueberfchube u. bergl. an ben bir angewiesenen und mit beinem Ramen bezeichneten Plate ab, halte auch bei fchlechtem Wetter oder mahrend bes Wintere barin Schuhwert und Strumpfe bir jum Bechfeln Deine Bücher, Sefte, Schreibmaterialien habe in bem bir gur Aufbewahrung berfelben gegebenen Schrantchen ftete in fo guter Ordnung, bag ber Director ober bein Specialerzieher, wenn fie baffelbe unerwartet bir gu offnen gebieten, beiner Gorgfalt, Reinlichfeit und Ordnung fich freuen fonnen.

28.) Du bift verpflichtet, jeden Tag fruh mahrend bes Sommerhalbjahres fruh um 3 auf 6 Uhr, mahrend bes Mintere um 3 auf 7 Uhr, und Rachmittage um 2 Uhr in bie Unftalt gu fommen, und darfft fie Mittage um 1 Uhr, und Abende um 8 Uhr verlaffen. Dieg ift bie allgemeine, bich bindende Regel. Bunfchen beine Eltern ober Bormunder in Beziehung auf biefelbe aus hinreichenden Grunden einige Beränderungen, j. B. beine Rückfehr Mittags fchon um 12 Uhr, ober bes Sommers nach geenbeten Arbeitsftunden, ober beine Unfunft in die Anftalt erft um 3 Uhr u. bergl., fo haben fie fich ftets mit dem Director ober beinem Specialerzieher beghalb vor Anfang jedes neuen Curfus' mündlich ober fchriftlich gu befprechen, bamit auf bas genauste festgestellt und fobann in bas Tagesauffeherbuch eingetragen werde, in welchen Stunden bu nach gegenseitigem Uebereinkommen von ber allgemeinen Un= foberung bes Gefetes mahrend bes Gemeftere befreit bift, gu welcher Zeit bu folglich jeden Tag zu fommen haft und geben barfft, wodurch aller Willführ gestenert, und beinen Eltern eben so die sichre Bernhigung wird, dich in der Anstalt, als beinen Lehrern, dich im Baterhause zu wissen. Bist du an einzelnen Tagen durch dringende Hindernisse genöthigt, später in die Anstalt zu kommen, so hast du stets eine schriftliche Entschuldigung von Seiten deiner Eltern oder Angehörigen dem Tagesaufseher einzuhändigen. Machen unerwartet eingetretene Umstände an einzelnen Tagen es den Deinigen wünschenswerth, daß du früher heimkehrst, als dieß in der Regel nach der sestgesetzen Besprechung der Fall sein dürste, so kann dieß auch siets nur in Folge einiger Zeilen geschehen, welche diesen Wunsch als den deiner Eltern bezeugen.

- 29.) Du darfit nie, weder des Mittags noch des Abends, aus der Anstalt gehen, ohne dich vorher bei dem Tazgesaufseher perfönlich gemeldet zu haben. Dieß gilt sowohl für die festgesehte Zeit deiner Rücksehr ins Batershaus, als für die Fälle, wo dir die besondre Erlaubniß ertheilt wurde, früher heimzukehren. Findet Letzteres Statt, so hast du dich noch bei dem Hausinspector zu melden, damit er dir die Garderobe aufschließe, worin hut, Mütze, Mantel u. s. w. sich besinden.
- 30.) Wenn bu Unterrichtsstunden bei nicht geradezu zwingenden Källen ohne vorher eingeholte Erlaubniß bes Directors und betreffenden Lehrers verfäumft, trifft bich Strafe. Bift bu burch Rrantheit auf fürzere ober längere Beit ver= hindert, in die Unftalt zu fommen, fo haft bu bafur Gorge gu tragen, bag ungefäumt bem Director ober Specialergie= ber bavon mündliche ober ichriftliche Unzeige gemacht werbe. Bei beiner Wiederfehr haft bu die Pflicht, bem Director, Specialergieher und allen ben Lehrern, beren Unterrichtestunden bu verfaumteft, bich perfonlich barqu= ftellen. Ereten andre unerwartete Ereigniffe ein, welche bein Wegbleiben aus ber Unftalt auf einen ober meh= rere Tage nothwendig machen, fo muß die Benachrichtis gung bavon mit hinreichend entschuldigenden Grunden bem Director ebenfalls ohne Bergug, und nicht erft nach beenbigter Berfaumniß gutommen, und bir liegt bei ber Ruckfehr, wie nach Rrantheitsfällen, Die perfonliche Unmelbung

Bift du mit Erlaubniß beiner Eltern allein an öffentlichen Orten, fo haft du bich stets, wie die Gangpensionare ber Un-

stalt, bes Tabafrauchens und bes Genuffes hibis ger Getränke zu enthalten.

Deine Beiträge an die bestehenden Ordnungs= Straffassen, sofern durch deine Schuld dich deren treffen, hast du pünktlich jede Woche zu entrichten, wenn du dich nicht Mittheilungen an deine Eltern mit der Bitte, das Schuldige aus deiner Sparkasse zu entnehmen, aussehen willst.

Salomon. Spruche 8, v. 10 u. 11.

"Nehmet an der Weisheit Zucht und achtet ihre Cehre höher, denn köftliches Gold. Weisheit ist besser, denn Perlen, und Alles, was man wünschen mag, kann ihr nicht gleichen."

Inhaltsverzeichniß.

		Geit
I.	Gefete	3
	Einleitung	3
	Die 10 Grundgefete	4
I.	Hansordnung	6
	Einleitung	6
	A. Pflichtmäßiges Berhalten gegen bie Perfonen,	
	mit benen das Erziehungshaus verbindet .	6
	a) Gegen ben Director	6
	S. 1. Als Stellvertreter ber Eltern . 6. 2. Rucksichtlich ber Erweisungen außerer	6
	Ehrerbietung	6
	6. 3. In Beziehung auf erfolgte Ginladungen	7
	6. 4. In Betreff der Kleiderordnung .	9
	5. 5. In Betreff eigner Kaffenverwaltung	10
	6. 6. Ruckfichtlich des Privatunterrichts .	11
	5. 7. Wegen gewünschter Dispensationen .	11
	5. In Betreff eigner Kassenverwaltung 5. 6. Rücksichtlich des Privatunterrichts 5. 7. Wegen gewünschter Dispensationen 6. 8. In Krankheitsfällen 6. 9. Bei Bedarf von Büchern aus der Instis	11
	tute = Bibliothek	12
	6. 10. Bei vorfallenden Entwendungen .	12
	6. 11. Rucksichtlich der Theilnahme an Reisen	12
	S. 12. Wegen ber geeignetsten Stunden, ben Director ju fprechen	12
	6. 13. In Betreff etwaiger Beforgungen burch	
	die Frau Directorin	13
	b) Gegen ben Specialergieber	13
	6. 14. Als vaterlichen Freund	13
	6. 15. Als speciellen Studiendirector .	13
	6. 16. Als Pfleger ber sittlichen Bilbung .	13
	6. 17. Als Kurforger für das leibliche Wohl	14
	6. 18. Rucksichtlich der Theilnahme am Theater,	
	Concert, Ball	14
	6. 19. In Betreff der Veräußerung von Befisthun	1 15
	6. 20. Bei dem Entnehmen von Buchern aus	
	Leihbibliotheken	15
	S. 21. Wegen bes Taschengelbes	15

								Seit
	c)	Gegen b	ie Tagesau	ffeher.	§. 22.			15
	d)	Gegen b	ie Mitzögl	inge		0		16
		§. 23.	Allgemeines !	Wohlwoll	en .			16
			Pennalismus		1		. 16	16
		6. 25.	Offene Grad	heit —	Angeberei			17
		6. 26.	Morfichtiafeit					17
		6. 27.	Geldborgen					17
		§. 28.	Geldborgen Gebrauch ihr	es Besitzt	hums ohn	e Erla	ubniß	18
		§. 29.	Verbundung	gu Gefei	zwidrigem			18
	e)	Begen b	ie Dienend	en .	9-11			18
		§. 30.	Verhalten ge	gen biefe	lben			18
			Forderungen					18
	f)	Gegen &	rembe. S.	32	ALEXA DE			19
D					TALLY A		rain.	
D	. 1		ges Verhalt					
		richtunge	n und Anori	ohungen,	ore flu	1 111	DIE	
			der Wohng	evanoe	mio the	t u	nge=	19
		bungen 1	the department in a risk					
	a)	In Begi	ig auf bie					19
		§. 33.		nd Reinl	ich feitesin	11		19
		§. 34.	Verhalten in	ullgeme	inen auf a	ue N	<i>aume</i>	20
		§. 35.	Art der Be	wegung i	n denselb	en		20
		§. 36.	In besondere	er Bezieh	ung auf i	das A	3ohn=	
			3immer		adfield			20
		§. 37.	Auf das Kla			1		22
		§. 38.	Auf das Lal	oratorius	it .			23
		§. 39.	Auf das Zei	chnenzimi	ner			23
			Auf den Fec		1 10			24
		§. 41.	Auf das Se					24
	211	§. 42.	Auf das Ara	intenzimn	ier .			24
	b)	In Beg	ug auf bi	e Raun	te auße	r b	en	
			gebäuben					25
		6. 43.	Im Garten		1 . 20			25
			Verbotene P		.00			26
		6. 45.	Symnaftifirer	1 .	30.			26
		6. 46.	Beschädigung	ten .				27
		6. 47.	In den Geh	öften .	No.			27
		6. 48.	In den Rel	engebaud	en .			27
		§. 49.	Auf der St					27
								-
I.		gesordn	ung.			•		28
	6	Einleitung			*	•		28
	A.	Wochenta,	gs = Ordnung	3 .				28
		§. 1.	Aufstehen					28
			Frubstuck					29

										Geit
	9.		Swift	chenzeit						29
	g.		Arbei	tsstunde			**			29
	9.	5.		engebet						29
	S.	6.	Vorb	ereitung	tur	Unterr	ichtestu	nde		30
	g.	7.	Unter	richtsstu	nde					30
	6. 6. 6. 6.	8.	Stun	denwech	fel					32
	J.	9.		tes Frü						32
	9.	10.		unde vi	on 12	2 bis 1	Uhr			33
	g. g.	11.		agsessen				•		34
	0.	12.		unde b		Uhr				35
				iergång		16. 91	0.001			35
	S.		Mach	bem 2	thend	essen		7.		37
	S.	15.	Zube	ttgehen		10.18				38
B.	Gam									
D,			ordnu	ng			0.			38
		Einlei	M Mark Mark	*****	•					38
		16.		ehen un						39
		17.	Morg	engebet	und	Arbeit	sstunde			39
	S.	18.	Rirch							39
		19.		tition de			d Arb	eitestu	nde	40
	S.	20.		itags = E						40
	S.			tagsspa						41
	g.	22.	Die	Wintera	bende					42
n	Ferie									40
						•	. 9		•	42
		Einleit	All the same of th		•					42
	S.	23.		nachtsfe	rien					43
	J.	24.	Ofterf		4					45
	9.	25.		stferien						45
	S.	26.	Haup	tferien						46
D.	Bafar	thro	Morns	lichtun	0011	hor 6	alhum		240	40
				majimi	yen	oet 35	ntohei	ilipiti	are	48
		Einlei			•	0.00		1.8		48
1	S.	27.		ilten be						48
	0.	28.		Theilna				uenah	men	49
	g.	29.		ingen b				7		50
	S.	30.		ilten b			18 = Un	d an	dern	
			23e	chindru	igsfäl	len				50

Nachrichten über die Anstalt.

Dierzehntes Jahr.

A. Beftand und Berfaffung.

Der Zweck bieses im Jahre 1824 begründeteten Gymnasials Erziehungshauses ist: den ihm anvertrauten Zöglingen eine vom Geiste des Christenthums durchdrungene ächte Humanitätsbildung zu geben, und dieselben durch die drei Hauptgliederungen seiner Bildungsstusen, durch das Progymnasium und Gymnasium zur Universität, und durch das von diesen gesonderte Realgymnasium zu denjenigen Berussarbeiten gründslich vorzubereiten, welche eine wissenschaftliche, aber nicht auf das Alterthum und seine Sprachen gegrüns dete Borbildung bedürfen.

Das Progymnasium

bat die gründliche und allgemeine Borbereitung ber Böglinge aus ber erften Salfte bes Rnabenalters (von ungefähr 9 bis 13 Sahren), für jede befondere Lebensrichtung, Die fie fpaterhin mablen fonnen, jum Biele, und ift Borbereitungsanftalt theils für bas Gelehrtengymnaffum, theils für bas Realgymnaffum. Das allgemein Menschliche in ber Entfaltung, Starfung und Bilbung jeglicher Geelenfraft an fich burch bie zweckmäßigsten Bildungsmittel und auf die naturgemäßeste Beife, vor Allem die formelle Ausbildung der intellettuellen Rrafte, fo wie Bereicherung bes Gedächtniffes durch vielfache Unschauungen und Renntniffe aus bem Gebiete ber Sprache, ber Bahlen= und Formenlehre, bes Ratur = und Menschenlebens find hier hauptzweck. Die fen= fuelle und die historische Richtung, welche beide auf diefer Bil= bungestufe vorwalten, stellen sich bar im vorherrschenden Gefühle, lebhafter Unschauungegabe, gläubiger Auffaffung und findlicher Ergebung in Autorität, im leichten Erlernen und bauerhaften Behalten bes Gegebenen. Daher Die Dbjecte bes Glaubens, ber Unschauung und bes Gedächtniffes, nebst den mechanischen Kertig=

keiten hier vorzugsweise cultivirt, eine feste Grundlage aller Bilbung gewonnen, die sittliche und religiöse Richtung des Gemüths bestimmt, Phantasie und Gedächtniß mit einer Fülle von Stoff befruchtet werden müssen, der auf den folgenden Stusen weiter verarbeitet wird. Indem Sprache, Zahlen= und Formenlehre den Verstand, Religion die gläubige Kindlichkeit, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte die Anschauung in Anspruch nehmen, wenden sich alle vorzugsweise an das Gedächtniß, und sodern von ihm ein unerschütterliches Festhalten des gegebenen Stosses bis zur mechanischen Sicherheit und Fertigkeit, wodurch allein der spätere Unterricht gedeihen und lebendig werden kann.

Der Zögling, welcher als aufnahmfähig für' die unterste Klasse bes Progymnasiums, also überhaupt als eintrittsfähig in die Gesammtanstalt erkannt werden soll, muß in der Elementarbildung und in allen zu derselben gehörigen Elementarkenntnissen und Fertigkeiten einen guten und sichern Grund gelegt haben; namentslich muß er

- 1.) richtig, fertig und mit gehörigem Ausdrucke die deutsche ges bruckte und geschriebene, auch geläufig die lateinische Schrift lesen;
- 2.) Gewandtheit und eine gewisse falligraphische Fertigkeit im Schreiben ber Worte beiber Sprachen besigen;
- 3.) in der deutschen Sprache eine allgemeine Renntniß der Etymologie, der Formenlehre und einfachen Sattlehre erlangt
 haben, überhaupt die Fertigkeit, ohne auffallende und häufige
 Fehler gegen Grammatik und Orthographie in kleinen Sätzen
 sich schriftlich auszudrücken;
- 4.) burch alle vier Grundrechnungen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen unter 1000 im Kopfe und mit Ziffern fertig rechnen.

Im Lateinischen, in der Geschichte, Naturgeschichte und Geographie wird für den Eintritt in die 2. Progymnasial-Alasse,
wenn er zu Ansang des Hauptcursus erfolgt, noch nichts gefordert. Eben so ist in der französischen Sprache ein gemachter Ausfang nicht nothwendig, wird aber stets willsommen sein,
unter der Bedingung einer Begründung ächt französischer Aussprache, da Gewöhnung an unrichtige Aussprache für die spätere
Fortbildung in dieser Sprache stets den größten Nachtheil bringt.

Nach den gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf den für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu verwendenden Zeit = und Kraft=

aufwand haben wir folgendes Magverhältniß in der Bertheilung der Stunden als das naturgemäßeste festgestellt:

		11	. P1	rogi	nın	.= St.	I,	Pro	gymn.=	KI.	
Bibl. Gefch. un	d Rel								St.		
Deutsche Sprac	the				3	=		3	=		
Lateinische Spr	ache				6	=		8	=		
Frangösische Sp	orache				4	=		4	3		
Geschichte					3	3		3	3		
Rechnen					3	2		3			N.
Formenlehre .					1			1	=		
Geographie .					2	1		2			
Naturgeschichte					2	=		2	5	1	
Zeichnen		.11			2			2	3		
Kalligraphie .	870				2	3		2			
anaurus pattinipatti Paspalma estintinis				3	2 (Èt.		34	St.		100

Das humanistische oder Gelehrten-Gymnasium

ift schon burch seinen Namen als eine geistige Uebungsanstalt burch Gymnastif aller Geelenfrafte, als eine Bilbungsschule bes Menschen zur mahren, zur driftlichen humanität bezeichnet. Mensch, als Mensch mit bem gangen Reichthume feiner geistigen Unlagen und fittlichen Rrafte, Die Becrundung einer auf bem flaffifchen Alterthume und feiner Sprachet ruhenden, alle wefent= lichen Richtungen menschlicher Erfenntniß anbauenben, geistig felbstftändigen Bildung, und bie Läuterung und Beredlung ber Gemuthe = und Willenstrafte jum fittlich festen Charafter und gu einem Leben in ber Rraft bes Glaubens und ber Wahrheit nach bem Borbilde und Geifte Chrifti, ift ber Gegenstand und hochste 3med beffelben. Es foll fich baber frei erhalten von allen ein= feitigen Richtungen im Gebiete ber wiffenschaftlichen, wie ber religiöfen Bildung; foll weder einem verflachenden Realismus, noch einem pedantisch eingeengten humanismus, weber einem ben Offenbarungeglauben gerftorenden Rationalismus, noch einem bas geistige Leben umdufternden Mufticismus hulbigen, auch nie einer einfeitigen Richtung bes Zeitgeistes bienen. Es foll feinen Augenblick von feinem ewigen Biele abirren als Schule ber driftlichen humanitat, freier, fraftiger Menschenbilbung und acht wiffenschaftlicher Borbereitung gur hochften Bilbungeftufe, gur Universität.

Das humanistische Gymnafium foll nicht sowohl bas Biffen, als bas Erfennen jum 3med haben, ben Stoff bes Unterrichts nicht allein bem Gedachtniffe einpragen, fondern an ihm Die Gesammtfraft bes menschlichen Geiftes üben. Das Erlernte ift ihm mehr Mittel, als 3 med. Das Berftandnig ber Rlaf= fifer, Die Berrichaft über Sprache, Leben, Wiffenschaft und Runft ber Alten ift ihm nicht bas lette Biel, fondern ftets nur Mittel, Die eigne höhere Beiftesbildung feiner Schüler gu be= grunden. Es wird baher folden Gegenständen bes Unterrichts porzugeweise Kraft und Zeit widmen, an welchen mehr, als an andern, die geistige Rraft, sowohl nach Umfang als nach Tiefe, gebildet werden fann, babei aber nie bie Sarmonie in ber Entwicklung aller Seelenfrafte und in ber Grundlegung und bem Anbaue aller mefentlichen Richtungen menschlicher Erfenntniß aus bem Muge verlieren, feine ber Beziehungen gu ber phyfifchen, intelleftuellen, afthetifchen und fittlich religiöfen Gultur unfere Geschlechtes vernachläffigen.

Es besteht aus einem Untergymnasium, Quarta und Tertia, und einem Obergymnasium, Secunda und Prima, welche beide Stufen sich nicht allein im Umfang, Natur und Form des Unterzichtsstoffes, und in der Behandlungsweise der Unterrichtsgegensstände und der Schüler selbst, sondern vorzüglich auch in dem Berhältnisse der Maßstellung für ihre aufnehmende und producizende Thätigkeit, für Unterricht und Selbstlernen durch Privatzstudien als wesentlich verschieden charakteristen.

Nach langen, zum Theil noch fortdauernden Kämpfen über Feststellung der Unterrichtsgegenstände in Gelehrtenschulen und des Maßes der Zeitvertheilung für dieselben ist bei der vorurtheilssfreien Mehrheit deutscher Schulmänner ein die Getrenvten mehr und mehr einigendes und zur harmonie und zum Frieden führens des Resultat gewonnen worden, darin bestehend, das man

- a) einen entwickelnden, gründlichen, geistbildenden Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, und vermittelst besselben einer tieferen Einführung in das Leben der Griechen und Nömer, um daraus den größten bildenden Einfluß für Wissenschaft, Runst und Leben zu gewinnen, den kein anderes Bildungsmittel ersehen kann, an die Spize aller Unterrichtsgegenstände stellend, für ihn die Hälfte der Zeit und Kräfte des Zöglings in Unspruch nimmt;
- b) ben großen, die rein abstrafte Denkfraft, wie kein anderes Mittel, bilbenden Ginfluß der Mathematik würdigend, dieser

Disciplin die Stelle sichert und den Zeit = und Rraftaufwand zugesteht, welche sie als so hohes und universelles Bildungs = mittel für sich fordert;

c) die Bekanntschaft mit dem Naturleben und den verschiedenen Naturwissenschaften nicht mehr für etwas Ueberstüssiges oder gar Gesährliches hält, sondern auch dieses Gebiet ächter Menschenbildung in den Kreis des Gymnasialunterrichts stellt, und ohne ihm mehr als zwei Stunden wöchentlich zuzugesstehen, durch einen methodischen, progressiven und scharf begrenzten Gang desselben, so wie durch stete Beranschauslichung, ohne Berstachung durch Bielerlei und Spielerei, den bildenden Einfluß dieses Unterrichts sicher stellt;

d) das Studium der Geschichte auf eine mehr umfaffende, ben verschiedenen Entwickelungsstufen angemeffene Beise betreibt;

e) gründliche Bildung in der Muttersprache und Gewandtheit in ihrer schriftlichen und mundlichen Darstellung, mit dem Besitze wenigstens einer lebenden Sprache (der französischen) und mit einiger Runftbildung (im Gebiete des Gesanges und Zeichnens) zu vereinigen bemuht ist;

f) eine fraftige und gewandte Körperbildung burch die verschies benen gymnastischen Bildungsmittel zu geben strebt.

So haben auch wir unsere Aufgabe in Beziehung auf die Unterrichtsgegenstände im humanistischen Gymnasium gefaßt, und die nachfolgende übersichtliche Darstellung möge theils die Gegensstände des Unterrichts, theils das einem jeden bestimmte Maß von Zeit = und Kraftauswand bezeichnen:

						1	Int	ergn	mna	sum.	1	Obe	rgym	nasi	um.
						-	Qua	arta.	Te	rtia.	1	Secu	ında.	Pr	ima,
Religionsleh	re						3	St.	3	St.	1	2	St.	2	St.
Latein .							9	1	9	= /		9	=	9	=
Griechisch							6	=	6	= /		7	=	7	5
Deutsche Sp	ora	iche	11.	Lit	era	tur	2	=	2	=/		2	=	2	=
Französisch							3	=	3	=		2	=	2	=
Mathematif		,					4	=	4	15		4	=	4	=
Geschichte							3	=	3			2	=	2	=
Maturwiffen	fch	aft	en				2	=	2	3		2	=	2	=
Geographie							2	=	1	=		-	=	-	=
							34 (St.	33 (St.		30	St.	30	St.

Wenn die hier angeführte Zahl der wöchentlichen Unterrichts- funden, welche fich durch den Unterricht in der Gymnastif und

dem Gesange oder irgend einem Instrumente bei den Meisten bis auf 39 erhöht, an sich mit Recht als zu groß erscheint, so verschwindet der Borwurf einer Ueberladung durch die bei uns bestehende Einrichtung eines wöchentlichen Studientages. Es fallen nämlich in jeder Woche, in welche kein Feiertag trifft, für die Zöglinge der drei obersten Gymnasials und der ersten Realklasse auf einen ganzen Tag, für die vierte Gymnasialslasse auf einen Bormittag die Unterrichtsgegenstände aus, welcher sogenannte freie Tag zur Verfertigung eigner Arbeiten und zu anshaltenden selbstständigen Studien, unter Anleitung, steter Besausssichtigung und forgfältiger Correctur von Seiten der betressenden Lehrer, verwendet wird.

Das Realgymnafinm

nimmt alle biejenigen Zöglinge in sich auf, welche für Berufearten fich bestimmen, Die eine fünftige Facultätebilbung auf ber Universität nicht nothwendig machen, als 3. B. für Cameraliftit, Forft = und Bergwefen, Defonomie, Architectur, Militairdienft 2c., und hat ben 3meck, denfelben theils eine allgemeine miffenschaftliche und humane, theils eine befondere, mit der gufünftigen Berufswiffenschaft eng verbundene Borbildung zu geben. Gin gu früher Uebertritt gu ber gesonderten Richtung bes Realftudiums, wie berfelbe mohl häufig geschieht, ift unbedingt nachtheilig, und führt zu einem verflachenden Philanthropinismus; bagegen murbe ein zu fpater Uebergang in bas Realgymnasium die nothwendig ju erreichende Befähigung und Tüchtigfeit in ben für bie gufünftigen Berufsarten unentbehrlichen Realwiffenschaften unmöglich machen. Wir glauben baber bas richtige Maß zu halten, wenn wir unfere für das Realgymnafium bestimmten Zöglinge nach guruckgelegtem Curfus ber 4. Gymnafial = Rlaffe, alfo in einem Alter von 14 bis 15 Jahren, erft in daffelbe eintreten laffen. Die Wohlthat einer ftrengeren formellen Bilbung burch die langer fortgefetten Uebungen in ber lateinischen und felbst in ber griedifden Sprache ift bei uns jedem diefer Boglinge, ber feinen Curfus mit Gleiß und Erfolg burch Quarta gemacht hatte, in ber erhöhten Leichtigfeit und Grundlichfeit feines fpatern Forts fchreitens febr augenfällig geworden.

Wie in dem Gelehrtengymnasium das Studium der klassischen Sprachen und die dadurch vermittelte Einführung in das Alterthum vorherrschendes Bildungsmittel ift, so ist dies auf dem Gebiete des

Realgymnasiums das Studium der mathematischen und Naturs Wissenschaften. Bei der Vertheilung der Lehrgegenstände sind zwei allgemeine Forderungen zu berücksichtigen, die nämlich, daß der Lehrplan nur das enthalte, was für alle höhere realistische Berusszarten wichtig und nothwendig ist, und sodann, daß alle Zöglinge vollkommen in den Stand gesetzt seien, ihre Akademie oder höhere Berusszuhldungsanstalt mit Erfolg zu besuchen. Die in das Realzymnassum aufzunehmenden Lehrgegenstände und das denselben bestimmte Maß von Unterrichtsstunden enthält folgende Uebersicht:

2. Klasse 1. Kl. des Realgymn.

Religionslehre 3 St. 3 St. Deutsche Sprache und Literatur 2 = 2 = Lateinische Sprache . . . 4 = 4 -Frangosische Sprache . . . 4 Englische Sprache . . . 2 = Mathematik 6 = Physik 3 : Chemie 3 = Naturgeschichte Mechanif . . . Geschichte Geographie Beichnen . . 3 3 : 36 St. 36 St.

In ber fo wichtigen und fchwierigen Ungelegenheit einer einfluff= reichen Erziehung der uns anvertrauten Boglinge legen wir ein großes Gewicht, und mit Recht, auf die Ginrichtung ber Special= ergiehung. Gammtliche in ber Anftalt wohnende Beglinge find nämlich unter bie 10 Sauptlehrer der vereinten Anftalt gu fpeciellfter Pflege, Leitung und Bilbung vertheilt, wohnen mit ihnen entweber auf demfelben, oder auf einem unmittelbar angrenzenden Bohn= gimmer, haben in ihrem Specialerzieher einen väterlichen Freund und Suhrer, ber nicht allein ihre Studien beauffichtigt und leitet, fondern in alle Details ihrer Erziehung und Bildung nach Aufen und Innen forgfältig und gewiffenhaft eingeht, und diesfalls dem Director der Unftalt ftete Mittheilungen macht. Rur bei einem folden, dem gefegneten Ginfluffe ber häuslichen Erziehung möglichft nahe febenden Berhalniffe fann es gelingen, von einer in größrer Bahl und in verschiedenfter Alter = und Rlaffenabstufung vereinten Schaar von Knaben und Junglingen ben Geift bes Uebermuthes, einer widerfetlichen Coalition und eines tyrannifchen Pennalismus entfernt zu balten.

Jede Woche vereinigen sich, und zwar Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, alle Lehrer der Anstalt, unter dem Borsitze des Directors, zu einer Conferenz, in welcher die gemachten Beobachtunger und Erfahrungen mitgetheilt, zweckmäßige Einrichtungen getroffen, disciplinarische Angelegenheiten geordnet und alles für die Wohlsfahrt des Allgemeinen und jedes Einzelnen Wichtige sorgfältig und gemeinsam erwogen wird.

Die Saus = und Tagesordnung ift in den biefem Programme

beigefügten Gefeten zc. ausführlich mitgetheilt.

Bu Oftern und Michaelis werden den Böglingen von fammtlichen betreffenden Lehrern ausführlichere Censuren ertheilt, und
dieselben in Abschrift den Eltern oder Vormündern zugesendet, auch
ein Auszug aus denselben am Schlusse jedes Semesters öffentlich
vorgelesen. Wünschen Eltern über ihre Sohne auch zu Johannis
und Weihnachten Zeugnisse rücksichtlich ihres Fleißes, ihrer Aufführung und Fortschritte zu erhalten, so haben sie diesen Wunsch
nur dem Director oder Specialerzieher mitzutheilen, worauf diese
besonderen Censuren ungesäumt erfolgen werden.

Un der Gefangbildung nehmen alle Böglinge Theil, beren

Stimme bafür bilbfam ift.

Die Zöglinge bes fatholischen Kultus erhalten wöchentlich ein Mal besondern Religionsunterricht bei einem hiefigen fatholischen Geistlichen. Gegenwärtig hat Se. Hochwürden der Königl. Hofpr. und Kapell. D. Mende die Güte, diesen Unterricht zu ertheilen.

In der letten Boche des August findet jedes Sahr die öffentliche Prüfung ber Böglinge Statt. Während bes Monats September find Ferien; bagegen wird ber Curfus bes Unterrichts mabrend bes gangen Lehrjahres nie unterbrochen, nur in ben brei Wochen ber großen Refte find die vier Tage nach ben Feiertagen frei. In ber Boche bes Pfingstfestes wird gewöhnlich eine fleine Fugreife von 5 bis 6 Tagen unternommen; mahrend ber Sauptferien findet eine größere Reife (von 3 bis 4 Wochen) mit ben erwachsenen Boglingen unter Leitung eines ober zweier Erzieher (nach Berhältniß ihrer Angabl), und eine fleinere Reife ber, fleinen Boglinge (von 2 Bochen) eben= falls mit einem ober zweien ber Erzieher Statt. Rach ber Ruckfehr baben die jungeren Boglinge und die Externen, welche nicht verreift find, die zweite Salfte ber Ferien hindurch des Morgens von 9 bis 12 Uhr Unterricht im Zeichnen, Ralligraphie, frangofischer Sprache ze. Mit dem Anfange bes Octobers beginnt jederzeit der neue Curfus: biefes Jahr mit bem 1. October.

B. Chronif.

An die Stelle des Hrn. Julius Bescherer, Lehrer der Naturs-wissenschaften, welcher durch einen auswärtigen Ruf veranlaßt unfre Anstalt verließ, trat zu Anfange des neuen Cursus Hr. D. Julius Adolph Stöckhardt.

Die Lehrstelle der französischen Sprache, welche durch den Abzgang des Hrn. Julius Malignon, der die Erziehung eines jungen Ruffen übernahm, im Anfange des Februar d. J. erledigt wurde, ift durch Hrn. François Auguste Charlier besetzt worden.

Bu Oftern verlor die Anstalt in Hrn. D. Hermann Bonitz, welcher einem ehrenvollen Rufe als Lehrer an dem Friedrich-Wilhelmsz Symnafium in Berlin folgte, einen durch seine Kenntnisse, sein Lehrtalent und seinen Charakter eben so sehr, als durch Eifer und Pflichttreue ausgezeichneten Lehrer und Erzieher. An seine Stelle ward Hr. Adolph Robert Albani aus Königstein berufen.

Bu Pfingsten trat ber auswärtige Lehrer Hr. Wilhelm Sihler, welcher ben geographischen Unterricht ertheilte, aus den Berhältzniffen zur Anstalt. Der dadurch erledigte Unterricht ist dem Collegen Hrn. Cand. Bahl übertragen worden.

Um das längst gefühlte Bedürfniß eines eignen, in der Anstalt wohnenden Lehrers der englischen Sprache zu befriedigen, der mit vollkommen richtiger Aussprache des Englischen auch hinreichende Renntniß der deutschen Sprache verbände, berief der Director den Hrn. Privatgelehrten Heinrich Friedrich August Rokemüller, gebürtig aus Suderbruch im Hannöverschen, von London, welcher mehrere Jahre hindurch in Paris verweilt und eine gründliche Renntniß der französischen Sprache und Literatur sich angeeignet, sodann aber in England während eines mehrjährigen Ausenthaltes in diesem Lande, theilweise selbst in lehrenden und erziehenden Berhältznissen, sich in Besitz einer ächt englischen Aussprache, so wie der Literatur und seinern Conversationssprache dieses Landes gesetzt hatte.

Im Verlaufe des vergangenen Studienjahres verließen die Ansfalt 23 Böglinge, unter welchen 4 dem Bigthum'schen Geschl.= Gymn. angehörige. Aufgenommen wurden in dieselbe 28, mit Einschluß der in das Vigthum'sche Geschl.= Gymn. neu eigetretenen 3 Böglinge.

Bon den 4 Böglingen, welche das Bigthum'iche Geschlechts-Gymnasium verließen, gingen 3 auf die Universität, nämlich

zu Michaelis 1837:

Rarl Graf Bigthum von Ecfftatt aus Dresten, mit den Beugniffen in mor. I, in lit. Ib. nach Göttingen, um die Rechtswiffenschaften zu studieren.

au Oftern 1838:

Hugo Schilling aus Lichtewalbe, mit ben Zeugniffen in mor. I, in lit. II. nach Leipzig, um sich bem Studium ber Rechte zu widmen.

August Rellermann aus Dresben, mit ben Zeugniffen in mor. I, in lit II., um die Rechtswissenschaften zu ftusbieren.

Der vierte Bögling, Ernft von Coburg, trat zu Offern als Lieutenant in Bergogl. Coburgifche Dienste.

Bon den Böglingen des Blochmannschen Gymnasial=Erziehungs= haufes gingen

a) zur Universität 4, nämlich zu Michaelis 1837:

1) herrmann von Teubern aus Dresben, mit den Zeugniffen in mor. I, in lit. Ib. nach Leipzig, um die Rechtswiffens schaften zu studieren.

2) Albert Conrad aus Marienwerder, mit ben Zeugniffen in mor. I, in lit. Ib. nach Bonn, um die Rechtes und Ca-

meralwiffenschaften zu ftudieren.

3) Paul von Suctow aus Grabow im Großherzogth. Medlenb. Schwerin, mit den Zeugniffen in mor. I, in lit. II. nach Göttingen, um sich dem Studium der Rechte zu widmen.

au Oftern 1838 :

- 4) Seinrich hennig aus Marienwerder, mit den Zeugniffen in mor. I, in lit. Ib. nach Bonn, um die Rechts= und Cameralwiffenschaften zu studieren.
- b) auf akademische Bilbungsanftalten:

Rarl Baron von Manteuffel, aus der 1. Klaffe des Reals gymnafiums auf die mit der Universität von Greifss walde verbundene ökonom. Akademie zu Eldena.

- c) in militairische Bildungsanstalten:
 - 1) Gerhard von Befchwig aus Baugen.
 - 2) Charles Des Voeux aus London, zur englischen Marine.
 - 3) Bero Graf von Blescinsky aus Dresben, in das Deftreichis iche Militair.
 - 4) Felix von Blescinsfn.

- d) um fich fur ben Sandelsftand weiter auszubilben:
 - 1) Conrad Collmann aus London.
 - 2) Robert Plog aus Leipzig.
 - 3) Rudolph Clauf aus Auerbach.
- e) um anderweitig ihre Bildung fortzusegen:
 - 1) Friedrich des Voeux aus London.
 - 2) Georg von Manteuffel aus Mitau.
 - 3) Georg von dem Bufche Streithorft aus Denabrud.

Ein externer lieber Bogling, Rudolph Ficinus, Schuler ber 3. Gumnaffal-Rlaffe, ward und burch fruhzeitigen, von einem pragnischen Uebel berbeigeführten Tob entriffen.

In ber nächstfolgenden Woche werden 3 Primaner

Rarl Rrug von Nidda aus Dresben,

Moris Merbach aus Dresden, Beinrich Rommel aus Raffel,

fich por ben verordneten Ronigl. Commiffarien ber Maturitatsprüfung unterwerfen und fodann gur Universität übergeben.

Im Laufe des verfloffenen Studienjahres wurden folgende 28 Böglinge aufgenommen:

a) in die II. Gomnafial = Rlaffe:

Joseph von Wolf aus Dorpat.

- b) in die III. Gymnafial = Rlaffe:
 - 1) Rarl Bunfen aus Rom.
 - 2) Benri John Dtis aus Bofton in Mordamerifa.
- c) in die II. Rlaffe bes Realgymnaffums:
- 1) Karl Adolph Ludwig Graf von Blücher aus Finkel im Große bergogthum Medlenburg = Schwerin.
- 2) Friedrich von Medlenburg aus Bichufen im Groffbergoge thum Medlenburg = Schwerin.
 - 3) Bictor von Rutenberg aus Mitau.
- d) in die IV. Gymnafial = Rlaffe:
 - 1) Alfred Godeffron aus Samburg.
 - 2) Friedr. herrm. Müller aus Unnaberg.
 - 3) Thure von Rlinfomftrom aus Birfchfeld.
 - 4) Georg Graf Bulgo von ber Infel Bante.
 - 5) Arthur von Burgf aus Dresben.
 - 6) Karl Beinrich von Trestow aus Friedrichsfelde bei Berlin.
 - 7) Berrmann Chrenfried Reimann aus Schwemfal bei Duben.
 - 8) Alexander Leopold Schefer aus Muskau.
 - 9) Rarl Ludwig Lofer aus Bolfau, Contubernal bes Big= thumschen Geschlechts : Gymnasiums.
 - 10) Alfred von Egloffftein aus Beucha bei Borna.

- e) in die III. Rlaffe bes Realgymnafiums:
 - 1) Wilhelm Groß aus Dresden.
 - 2) Rarl August Meufel aus Ruhna bei Gorlis.
 - 3) Friedrich Georg Theodor von Robrscheidt aus Zwickau.
- f) In die I. Klaffe des Progymnafiums:
 - 1) Wilhelm Brofche aus Prag.
 - 2) Bladislaus Stablewsfi aus Pofen.
 - 3) August Herrmann Spielberg aus Helbra bei Eisleben, Contubernal bes Bisthumschen Geschlechts-Gymnasiums.
 - 4) Friedrich von Knobloch aus Dresden.
 - 5) Rarl Lander aus Dbeffa.
- g) In die II. Klaffe des Progymnafiums:
 - 1) Richard Weiland aus Dresten.
 - 2) Theodor Gieber aus Berlin.
 - 3) Karl von Knobloch aus Dresten.
 - 4) Benno Seinrich Bigthum von Eckstädt aus Berlin, Bogling bes Bigthumschen Geschlechts : Gymnasiums.

Als ein Beweis vorzüglichen Vertrauens, womit unfre Anstalt im Laufe des vergangenen Jahres beehrt wurde, ist zu erwähnen, daß sich Se. Königl. Hoheit, Friedrich Franz, Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin, unter Leitung des Herrn Kammerherrn und Major von Sell und des Herrn Instructor Kliefoth, in Beziehung auf seine weitere wissenschaftliche Bildung und Erziehung dergezstalt an dieselbe angeschlossen hat, daß er den Unterricht in Kelizgion, lateinischer, deutscher und französischer Sprache, in Mathematik, Geschichte, Physik und Chemie von Lehrern derselben empfängt und in den Freistunden an den Erholungen und Spielen der Zöglinge Theil nimmt.

Die religiöse Vorfeier der dießjährigen 11 Catechumenen der Anstalt fand am 9. April nicht, wie gewöhnlich, öffentlich, sondern auf dem Zimmer des Directors Statt, welchen den vergangenen Winter hindurch eine lange und schwere Krankheit an Bett und Zimmer gesesselt hielt. Am 10. April war die feierliche Einsegnung derselben in der Schloßkirche.

Die volle Woche vor Oftern, vom Sonntage Judica bis Palmarum, war auch dieses Jahr zu schriftlichen Prüfungen der Böglinge durch alle Klassen und für alle Unterrichtsgegenstände bestimmt. Die dabei gelieserten und von den betreffenden Lehrern mit Censur versehenen Arbeiten wurden den Eltern der Jöglinge oder deren Stellvertretern zugesendet. Am 2. Octbr. vor. J. und am 10. April d. J. wurden im Beisfein des Königl. Commissarius und des ganzen Lehrercollegiums sämmtlichen Zöglingen die halbjährigen Zeugnisse über ihren Fleiß, ihre Fortschritte und ihr sittliches Berhalten, welche aussührlich den Eltern mitgetheilt werden, im Auszuge vorgelesen.

C. Statiftifche Heberficht.

Die Lehrer des vereinigten Gymnafial : Erziehungshaufes.

I. Diesenigen Cehrer, welche demselben ausschliesslich angehören und das Werk der allgemeinen und speciellen Bildung und Erziehung leiten.

(Da feine außere Rangordnung unter ben Collegen ber Anftalt befteht, fo find fie hier nach ber Zeit ihres Eintritts in bas Lehrer-Collegium aufgeführt.)

1.) Für den Religionsunterricht:

D. Karl Juftus Blochmann, geb. zu Reichstädt bei Dresden den 19. Februar 1786.

2.) Für die alten Sprachen:

a) Karl Natusch, geb. zu Wurschen bei Baugen den 7. April 1796.

b) D. Georg Bezzenberger, geb. ju Marburg ben 3. April 1805.
c) Friedrich Wilhelm Wagner, geb. zu Sberedorf bei Chemnig ben

- 6. Februar 1807. d) Abolph Robert Albani, geb. zu Königstein ben 9. Mai 1812.
- 3.) Kür die Mathematik:
- D. Adolf Peters, geb. zu Samburg ben 9. Februar 1803.

4.) Für die Geschichte:

August Müller, geb. zu Ragewit bei Grimma ben 19. April 1804.

5.) Für die Naturwiffenschaften:

- D. Julius Stockhardt, geb. ju Röhrsdorf den 4. Jan. 1809.
 - 6.) Für beutsche und frangösische Sprache, Latein, Geographie, Rechnenunterricht zc. in den mittlern und untern Klaffen:
- a) J. G. Hübner, geb. zu Wittgendorf bei Zittau b. 19. Juni 1810.
- b) Johann Martin Stophel, geb. zu Mülßen bei Zwickau den 17. März 1807.
- c) Morit Wahl, geb. zu Schneeberg ben 30. Mai 1810.
- 7.) Für den Unterricht in der frangösischen Sprache: François Auguste Charlier, geb. den 23. April 1814.
- 8.) Für den Unterricht in der englischen Sprache: Heinrich Friedrich August Kokemüller, geb. zu Suderbruch im Königr. Hannover, den 2. Juli 1810.

- II. Cehrer, welche der Anstalt nicht ausschliesslich zugehören, sondern andern Berufsstellungen angehörig, den Unterricht in verschiedenen Cehrfächern übernommen haben.
 - 1.) Sauptmann Reintich, Lehrer ber Rriegewiffenschaften.

2.) Lieutnant Naumann desgl.

3.) Georg Röhde, Lehrer ber frangösischen Sprache.

4.) Friedrich Milbe, Lehrer ber Zeichnenkunft.

5.) Karl August 3fchille, Lehrer ber Kalligraphie.

6.) Johann Gottfried Fritische, Gefang = und Pianofortelehrer.

7.) Johann Gottfried Pietsch, Pianofortelehrer.

- 8.) Friedrich Alhnert, Fechtmeifter.
- 9.) Joseph Caforti, Tangmeifter.

Die Böglinge ber Anstalt befinden sich nach der in dem neuen Cursus bestehenden Klassenordnung namentlich verzeichnet auf der Rückseite der beigefügten Lectionspläne.

D. Ueber Aufnahme ber Boglinge.

Für die aufzunehmenden Böglinge, wie für die Anstalt, ift die günstigste Gintrittszeit der Anfang des neuen Lehrcursus zu Oftern und zu Michaelis. Doch findet auch zu andern Zeiten Aufnahme Statt. Mitzubringen hat jeder Zögling:

Gine Matrate, ein Kopffiffen von Pferdehaaren, eine wattirte Decke, ein leichtes Federdeckbette, eine weiße Staubdecke über das Bette und zwei Mal überzuziehen.

Gin Besteck, bestehend in filbernem Eg = und Raffeelöffel, Meffer und Gabel.

An Wäsche: 6 Handtücher, 1 Tischtuch mit 6 Servietten, 18 Hemden, 18 Paar Strümpfe, 18 Schnupftücher, 6 Paar Untersbeinkleider, 3 Nachtjacken für Krankheitsfälle. Alles Uebrige, rücksichtlich der Kleidungsstücke, des Schuhwerks u. f. w. wird den Eltern überlassen, nur angelegentlich gebeten, daß jedes Stückgezeichnet sei.

Der Pensionspreis für die Ganzpensionare ist jährlich 350 Thlr., wovon vierteljährliche Pränumeration erbeten wird. Außerdem ist nichts zu entrichten, als 3 Thlr. jährlich, und zwar zu Weih= nachten, für die Dienerschaft des Hauses, und der resp. Antheil an dem Kostenbetrage der jährlichen Reisen, falls eine Theilnahme des Jöglings an denselben Statt findet. Der Unterhalt an Kleizdern und Schuhwerk kann von den Eltern oder von der Anstalt

beforgt werden. Der Unterricht im Reiten und in der Inftru= mentalmusik wird besonders bezahlt,

Die meisten Zöglinge erhalten wöchentlich ein kleines Taschen=
geld, das ihnen von den Eltern entweder unmittelbar oder mittelbar
durch den Director zufließt. Dabei wiederholen wir auf das dringendste die Bitte: daß den Zöglingen nie Geld gegeben
oder zugesendet werde zu freier Disposition, ohne den
Director oder Specialerzieher davon in Kenntniß zu setzen.

Der Penfionspreis für die Salbpenfionare ift

- 1.) im Progymnafium jährlich 120 Thaler,
- 2.) in dem Gymnafium und Real = Gymn. jährlich 150 Thaler.

Dafür erhalten sie Unterricht in allen auf dem Studienplane verzeichneten Unterrichtsgegenständen, täglich ein zweites Frühstück und Besperbrod und ununterbrochene Beaufsichtigung und Leitung in ihren Arbeitsstunden, wie in ihren Erholungs und Spielzstunden. Für die Theilnahme am Baden und Reinigen der Handstücher und Badehosen während der fünf Sommermonate wird eine Bergütung von 1 Thlr. 4 Gr. angerechnet.

Die Penfion für die Halbpenfionare wird vierteljährig nachs gezahlt.

Die halbpenfionare haben zu Weihnachten einen Thaler für bie Dienerschaft zu entrichten.

Den Eltern und deren Stellvertretern, welche und Jöglinge zuführen, wird ein gedrucktes Blatt mit folgenden Fragen überz geben, um deren ausführliche Beantwortung wir sie angelegentz lich bitten:

Da bei plötzlichem Erkranken der Böglinge durch Berücksichtiz gungen der frühern Krankheiten die Erkennung des gegenwärtigen Bustandes nicht nur erleichtert wird, sondern auch die zweckmäßigften Mittel schneller angewendet werden können, so ersuchen wir die verehrten Eltern der neu eintretenden Böglinge oder deren Stellvertreter, uns auf diesem Blatte folgende Fragen zu beantzworten, welche der Arzt der Anstalt ausbewahren wird.

1.) hat der Bögling
das Scharlachfieber,
die Maßern,
die Blattern,
den Keuchhusten gehabt?

Antwort.

2.) Sat derfelbe befondere Reigung zu Bruftbeschwerden, Suften,

bofem Salfe,

Drüfenleiden. Flechten,

Mürmern.

ichiefer Saltung bes Rorpers oder fonst einem andern lebel?

3.) Soll im Falle, daß bedenfliche Rrantheitszufälle eintreten, außer dem Mrgt der Unftalt, welcher die Böglinge täglich befucht, ein bestimmter 21rat gu= gezogen werden, oder bie Wahl bann uns überlaffen fenn?

Antwort.

E. Ordnung ber biegiahrigen öffentlichen Prufungen.

Die öffentlichen Prufungen, ju welchen ber Director und die Collegen ber vereinten Unftalt burch Gegenwärtiges ehrerbietig und bochachtungsvoll einladen, werden in folgender Ordnung Statt finden:

Montag, ben 27. August.

Vormittags von 8 Uhr an:

- In Quarta: Griechifch, D. Bezgenberger. 1)
- In Tertia: Ovid. Met., Wagner. 2)
- In Secunda: Isocrat. Paneg., D. Beggenberger. 3)
- In Prima: Cicero de Off., Natusch. 4)
- In Prima: Demosthenes, D. Bezzenberger. In Secunda: Mathematif, D. Peters. 5)
- 6)

Nachmittags von 3 Uhr an:

- In der 2. Realflaffe: Frangofifch, 1. Div., Charlier. 1)
- In Tertia: Odyss., Natusch. 2)
- In Secunda: Virgil. Aen., Albani. 3)
- In Tertia (vereint mit ber 2. Rlaffe bes Real: Gym= 4) naffums): Mathematif, D. Peters.
- In Prima (vereint mit der 1. Rlaffe des Real= Gym= 5) naffums): Geschichte, Müller.
- In Quarta: 1. Div., Frangofifch, Charlier. 6)

Dienstag, ben 28. August.

Vormittags von 8 Uhr an:

- 1) In Prima: Englisch, Rofemüller.
- 2) In der 2. Realflaffe: Chemie, D. Stodhardt.
- 3) In der 3. Realflaffe: Gefchichte, Müller.
- 4) In der IV. Gymnafial = Rlaffe: Cornel., Albani.
- 5) In der 3. Realklaffe: Maturgeschichte, D. Stockhardt.
- 6) In der 1. Realklasse (vereint mit Prima): Physik, Mathematikus Snell.

Nachmittags von 3 Uhr an:

- 1) In der 2. Realflaffe: Literaturgeschichte, Cand. Subner.
- 2) In der 3. Realklaffe: Frangösisch, 1. Div., Wahl.
- 3) In der 1. Progymnafial=Rlaffe: Latein, Albani.
- 4) In der 1. Progymn.-Rlaffe: Bruchrechnung, D. Peters.
- 5) In ber 2. Progymnafial = Rlaffe: Latein, Stophel.
- 6) In der 2. Progymn.=Rlaffe: deutsche Sprache, Stophel.

Den 29. August beginnen die dießiährigen Ferien und dauern bis jum 30. September. Am 1. October wird der neue Eursus bes Wintersemesters eröffnet.

Die erwachseneren Böglinge der vereinten Anstalt, welche nicht in ihre heimath geben, unternehmen unter Leitung des herrn D. Bezzenberger eine Reise in die Salzburger und Tyroler Alpen.

Eine zweite Abtheilung von Zöglingen mittleren Alters führt Herr Cand. Wahl in das Riefengebirge, und von da über Prag durch den schöneren Theil Böhmens zurück.

Vom 17. bis 29. September werden biejenigen Zöglinge, welche hier geblieben oder wieder zurückgekehrt find, Bormittags von 9—12 Uhr Unterricht im Zeichnen, in der Kalligraphie und in der französischen Sprache erhalten.

Der Director

Dr. Rarl Juffus Blochmann.

Schüler der II. Progymnasialklasse.

- 1.) Emil von Stenglin, geb. zu Cassel den 30. Juni 1827.
- 2.) Heinrich Hughes, geb. zu Dresden den 8. April 1828.
- 3.) Camillo Behr, geb. zu Dresden den 27. Aug. 1829.
- 4.) Carl Cnobloch, geb. zu Dresden den 6. Mai 1827.
- 5.) Theodor Sieber, geb. zu Berlin den 30. Juli 1827.
- 6.) Richard Weiland, geb. zu Dresden den 9. Juni 1829.
- 7.) Benno Heinr. Vitzthum v. Eckstädt, geb. zu Berlin den 22. Juni 1829.

Stundenplan der beiden Progymnasialklassen

während des Winterhalbjahres 1838,

~	KI.	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-3	1 3-4	14-5	15-6	16-7	7-8
Montag.	I. II.	el lant el laga es tese	Bibl. Gesch. Bibl. Gesch. St.	Deutsch. K. Deutsch. St.	von Stengli Seie Enghes 1d Rohe, ge	chnen. Wi.	Gesa	Naturgesch.	Latein, A, Latein. St.	Arbeitstunde.	Arbeitstunde.), Hannel), Fendin), Robert), Cleme
Dienstag.	л. н.	1 1827. B 1827. Inni 181 din den	Französisch. Ch. Französisch, K.	Geschichte.	Religion.	Latein. St. Latein. A.	ng, Gymi	Bruchrechn. Pt. Rechnen. St.	Latein. A. Deutsch. St.	Deutsch. K. Arbeitstunde.	Arbeitstunde.	
Mittwoch	1. II.	Arbeit	Kalligraphie. Zsch.	Latein. A. Latein. St.	Französisch. Ch. Französisch. K.	Geschichte,	stik, Erh ittagsesse		ergang.	Bruchrechn, Pt Arbeitstunde.	Arbeitstunde.	Arbeits
Donnerstag	I. II.	stunde.	Bibl. Gesch. H. Bibl. Gesch. St.	Latein. A. Deutsch. St.	Religion. Bl.	Latein, St. Latein,	olung und S	Französisch. Ch. Französisch. K.	Arbeitstunde, Latein, St.	Arbeitstunde.	Arbeitstunde	tu n de.
Freitag.	I. II.		Geographie,	Geschichte.	Religion. Bl.	Latein. A. Rechnen. St.	spiel im Ga	Bruchrechn. Pt. Latein. St.	Deutsche Spr. K. Rechnen. St.	Arbeitstunde	Arbeitstunde.	
Sonnabend.	I.		Kalligraphie. Zsch.	Geschichte.	Latein. A. Deutsch. St.	Arbeitstunde.	rten.	Spazie	rgang,	Arbeitstunde.	Arbeitstunde.	

Die in den beiden Progymnasialklassen unterrichtenden Lehrer sind:

A. Herr Albani. Bl. Director Dr. Blochmann. Ch. Herr Charlier. H. Herr Hübner. K, Herr Kokemüller. Mi. Herr Miller. Pt. Herr Dr. Peters. St. Herr Stophel. Stö. Herr D. Stöckhardt. W. Herr Wahl. Zsch. Herr Zschille.

Schüler der I. Progymnasialklasse.

- 1.) Hanns von Mutius, geb. zu Albrechtsdorf den 13. Aug. 1827.
- 2.) Ferdinand Flemming, geb. zu Dresden den 11. April 1826.
- 3.) Robert Merbach, geb. zu Dresden den 11. Octbr. 1826.
- 4.) Clemens Blochmann, geb. zu Dresden den 8. Januar 1827.
- 5.) Herrmann Wermelskirch, geb. zu Posen d. März 28. 1827.
- 6.) Heinrich Vale, geb. zu Sutton den 18. Jan. 1825.
- 7.) Ernst von Palm, geb. zu Lauterbach den 20. Septbr. 1826.
- 8.) Theodor Leonhardi, geb. zu Wilsdruff den 18. März 1828.
- 9.) Rudolph Faulhaber, geb. zu Dresden den 9. Juli 1827.
- 10.) Wilhelm Brosche, geb. zu Prag den 11. Juni 1823.
- 11.) Wladislaus v. Stablewski, geb. zu Posen den 27. Septbr. 1826.
- August Herrmann Spielberg, geb. zu Helbra bei Eisleben, den 21.
 October 1827.
- 13.) Friedrich Cnobloch, geb. zu Dresden den 29. November 1827
- 14.) Carl Lander, geb. zu Odessa den 2. Juli 1824.

Schüler der IV. Gymnasialklasse.

- 1.) Heinrich Krug von Nidda, geb. zu Dresden den 8. Mai 1825.
- 2.) Bernhard Crusen, geb. zu Hamburg den 23. Octbr. 1826.
- 3.) John Vale, geb. zu Sutton den 29. Novbr. 1823.
- 4.) Gustav Wahl, geb. zu Oschatz den 1. Juli 1826.
- 5.) Max von Mutius, geb. zu Albrechtsdorf den 20. Novbr. 1823.
- 6.) Karl von Palm, geb. zu Dresden den 1. August 1824.
- 7.) Karl Schlipalius, geb. zu Dresden d. 20. Mai 1824.
- 8.) Woldemar Türk, geb. zu Oschatz d. 13. Febr. 1824.
- 9.) Louis Merbach, geb. zu Dresden den 19. Febr. 1824.
- 10.) Arthur von Burgk, geb. zu Dresden den 31. October 1823.
- 11.) Heinrich Barnard, geb. zu Wells den 3. Februar 1822.
- 12.) Daniel Smith, geb. zu Derbyshire den 11. Octbr. 1823.
- 13.) Hugo Käuffer, geb. zu Grimma d. 12. Novbr. 1826.
- 14.) Karl Schaarschmidt, geb. zu Dresden d. 29. Mai 1827.
- 15.) Alfred Godeffroy, geb. zu Hamburg den 24. Mai 1824.
- 16.) Thure von Klinkowsström, geb. zu Hirschfeld d. 14. Oct. 1823.
- 7.) Rudolph Graf Leutrum v. Ertingen, geb. zu Hirschb. d. 23. Jan. 1823.
- 18.) Georg Graf Bulzo, geb. zu Zante den 29. Mai 1823.

in day dritten and vicaten Gran

- 19.) Alexander Schefer, geb. zu Muskau den 8. Februar 1824.
- 20.) Herrmann Reimann, geb. zu Düben den 27. Januar 1824.
- 21.) Louis Löser, geb. zu Burgstädt bei Penig den 1. Januar 1825.

Stundenplan der dritten und vierten Gymnasialklasse

	Kl.	7 — 8	8 - 9	9 — 10	10 — 11	11 - 12	12-3	3 - 4	1 4 - 5	5 6	6 - 7	7 -
Montag.	III.	Arbeitstunde.	Caesar. N. Lat. Gramm	Spec. Lat. Wg. Griechisch. Bz.	Geschichte. M. Geschichte. Bz.	Ovid Wg Mathematik. Pt.	Ges	Odyss. N. Französisch. Ch. u. K.	Mathematik. Pt. DeutscheSpr. K.	Arbeitstunde	Årbeitstunde.	Arbeitstunde.
Dienstag.	III.	Französisch. • Ch. • Arbeitstunde,	Caesar, N. Cornel, A.	Religion. Bl. Griechisch. Bz.	Lat. Gramm. Wg. Geschichte, Bz.	Mathematik. Pt. Geographie. W.	ang, Gymn	Geographie. W. Französisch. Ch u. K.	Deutsch. W. Mathematik. Pt.	Arbeitstunde,	Arbeitstunde.	Arbeitstunde.
Mittwoch.	III.	Arbeitstunde:	Lucian. A. Religion. Bl.	Relig. Gesch. Bl. Griechisch. Bz.	Griech. Gr. A Specim. Lat. Wg.	Geschichte. M. Cornd. A.	astik, Spie Wittagsesse	Spazie	rgang.	Arbeitstunde,	Arbeitstunde.	Arbeitstunde,
Donnerstag.	III.	Arbeitstunde.	Caesar. N. Cornel. A.	Lat. Extemp. Wg. Griechisch. Bz.	Geschichte. M Lat. Extemp. W.	Ovid, Wg. Mathematik, Pt.	I und Erho n um 1 Ul	Odyss, N. Geographie.	Mathematik. Pt. Französisch. Ch. u K.	Französisch Ch. Arbeitstunde.	Arbeitstunde.	Arbeitstunde.
Freitag.	III. IV.	Französisch Ch. Arbeitstunde	Caesar. N. Cornel. A.	Religion. Bl. Griechisch. Bz.	Prosodie, Wg. Zeich		olung im Ga Jhr.	Deutsch. W. Lat. Gramm. Wg.	Griech. Gr. A. Mathematik. Pt.	Arbeitstunde. Deutsche Spr. K.	Arbeitstunde.	Arbeitstunge.
Sonnabend.	III.	Arbeitstunde.	Griech, Spec. A. Religion, Bl.	Lucian. A. Griechisch. Bz.	Geschichte. M. Prosodie, Wg.	Arbeitsunde.	rten.	Spazie	rgang.	Arbeitstunde.	Arbeitstunde.	Abendessen

Schüler der III. Gymnasialklasse.

- 1.) Theodor Tittmann, geb. zu Dresden den 12. Novbr. 1822.
- 2.) Ferdinand Sieber, geb. zu Wien den 5. Decbr. 1822.
- 3.) Robert Schaarschmidt, geb. zu Dresden den 27. Febr. 1822.
- 4.) Oscar Götz, geb. zu Mölbis den 9. Novbr. 1824.
- 5.) Karl von Behr, geb. zu Mitau den 18. März 1823.
- 6.) Herrmann Müller, geb. zu Annaberg den 6. Juni 1823.
- 7.) Georg v. Ziegler und Klipphausen, geb. zu Mengelsdorfd. 16. Febr. 24.
- 8.) Karl Bunsen, geb. zu Rom den 4. November 1821.
- 9.) Edmund Zschille, geb. zu Frankfurt a. Main d. 20. April 1823.
- 10.) Henri John Otis, geb. zu Boston den 25. November 1822.

Schüler der II. Gymnasialklasse.

- 1.) Friedrich Gerrmann, geb. zu Chemnitz den 1. April 1820.
- 2.) Herrmann von Suckow, geb. zu Grabow d. 1. August 1820.
- 3.) Julius v. Carlowitz, geb. zu Elsterwerda den 26. Novbr. 1819.
- 4.) Rudolf v. Charpentier, geb. zu Dresden den 18. Septbr. 1823.
- 5.) Friedrich Paldamus, geb. zu Dresden den 28. Juli 1823.
- 6.) Friedrich v. Wardenburg, geb. zu Husum den 29. Juli 1820.
- 7.) Friedrich v.Behr, geb. zu Pinnow in Neu-Vor-Pommern. d.3. Nov. 1821.
- 8.) Wilhelm von Polenz, geb. zu Dresden den 8. Mai 1821.
- 9.) Herrmann Graf Vitzthum v. Eckstädt, geb. zu Dresden d. 22. Dec. 1822.
- 10.) Louis Graf von Langenstein, geb. zu Karlsruhe d. 4. Octbr. 1820.
- 11.) Georg Blochmann, geb. zu Dresden den 20. August 1820.
- 12.) Joseph von Wolf, geb. zu Dorpat den 14. Mai 1821.
- 13.) Julius Hennig, geb. zu Marienwerder den 17. Jan. 1822.
- 14.) Friedrich v. der Lühe, geb. zu Zernawitz bei Rostock d. 2. Mai 1820.

Stundenplan der ersten und zweiten Gymnasialklasse

während des Winterhalbjahres 1838.

~~~	KI.	7-81	8-9	9 - 10	10 - 11	11 - 12	123	3 - 4	1 4 - 5	5-6	1 6 - 7	7 - 8
Montag.	1.  II.	lan.	Religion.	Geschichte.  M.  Ilias.  N.	Cic. Philos. N. Mathematik Pt.	Demosth.  Bz.  Geschichte.  M.	Gesa	Mathematik Pt Virgil. A.	Homer. curs. Wg. Englisch, K.	The state of the s	Arbeitstunde.	Arbeitstunde.
Dienstag.	1.  II.	Hot.	Deutsch.	Cic. Pilos. N. Röm. Literat, Wg.	Mathematik Pt. Cic. Oratt. N.	Sophocl. Wg. Griech Gr. Bz.	ng, Gymna:	Griech, Antiq.  N.  Livius.  A.	Englisch, K. Cic. Oratt.	Arbeitstunde. Französisch, Ch,	Arbeitstunde.	Arbeitstunde.
Mittwoch.	1.	Arbeit	Horat. Wg. Geschichte. M.	Deutsch. Literatg. M.	Tac. Ann. Bz. Mathematik Pt.	Physik. Sn. Isocr. Paneg. Bz.	stik, Spiel	Spazie	rgang.	Französisch. Ch. Arbeitstunde.	Arbeitstunde.	Arbeitstunde.
Donnerstag.	I.	stunde.	Religion. Bl.	Geschichte.  M.  Prosodie.  N.	Tac. Ann. Bz. Mathematik Pt.	Demosth. $Bz$ Ilias. $N$ .	und Erhol	Mathematik Pt Virgil. A.	Spec. Lat. N. Specim. Lat. A.		Arbeitstunde,	Arbeitstunde.
Freitag.	I.  II.		Deutsch.	N.	Mathematik Pt Isocr. Paneg. Bz.	Sophocl, Wg. Griech, Spec. Bz.	lung im Ga	Spec. Lat. N. Livius. A.	Englisch. K Arbeitstunde.	Arbeitstunde Französisch. Ch.	Arbeitstunde.	Arbeitstunde.
Sonnabend.	J. 		Horat, Wg Isocr. Paneg. Bz.	Lat. Disp. Wg. Spec. Lat. A.	Griech. Spec.  Bz.  Mathematik.  Pt.	Physik. Sn. Arbeitstunde,	rten.	Spazie		Französisch. Ch. Arbeitstunde.	Arbeitstunde u	. Abendessen.

Die in der ersten und zweiten Gymnaalklasse unterrichtenden Lehrer sind:

A. Herr Albani. Bl. Director Dr. Blochmann. Bz. Herr D. Bezzenber. Ch. Herr Charlier. K. Herr Kokemüller. M. Herr Müller. N. Herr Natusch. Pt. Herr Dr. Peters, Sn. Herr Snell. S. Herr Wagner.

# Schüler der I. Gymnasialklasse.

- 1.) Carl Krug von Nidda, geb. zu Dresden den 23. Aug. 1820.
- 2.) Moritz Merbach, geb. zu Dresden den 29. Decbr. 1819.
- 3.) Leopold Schlipalius, geb. zu Dresden den 30. Juli 1820.
- 4.) Gustav Starke, geb. zu Merseburg den 10. Febr. 1820.
- 5.) Woldemar Zschille, geb. zu Dresden den 12. Octbr. 1821.
- 6.) Ludwig von Minnigerode, geb. zu Cassel den 26. März 1820.
- 7.) Arthur Graf v. Kalkreuth, geb. zu Siegersdorf d. 19. Nov. 1819.
- 8.) Heinrich Rommel, geb. zu Cassel den 25. August 1819.

### Schüler der III. Realklasse.

- 1.) Adolf Vitzthum v. Eckstädt, geb. zu Sangerh. d. 5. Sept. 1822.
- 2.) Eduard Weiss, geb. zu Langensalza den 31. Decbr. 1824.
- 3.) Georg Vitzthum v. Eckstädt, geb. zu Sangerh. d. 27. Mai 1824.
- 4.) Stephan Cassyuzs, geb. zu Posen den 1. Jan. 1823.
- 5.) Ludwig Schnorr von Karlsfeld, geb. zu Wien den 16. Juni 1825.
- 6.) Johann von Glinski, geb. zu Posen den 8. Febr. 1824.
- 7.) Rudolph Weiss, geb. zu Langensalza den 4. October 1824.
- 8.) Guido Brescius, geb. zu Dresden den 25. März 1826.
- 9.) Emil Gley, geb. zu Strelitz den 3. April 1822.
- 10.) Christian von Wardenburg, geb. zu Husum den 27. Juni 1823.
- 11.) Hugo Heinsius, geb. zu Dresden d. 17. August 1823.
- 12.) Alexander Brodie, geb. zu Tritchinopoli b. Madras d. 23. Sept. 1822.
- 13.) Hugo von Coburg, geb. zu Coburg den 20. Octbr. 1825.
- 14.) Alfred Schneider, geb. zu Dresden d. 13. Decbr. 1823.
- 15.) Friedrich Schaarschmidt, geb. zu Dresden d. 14. Mai 1824.
- 16.) Georg Hughes, geb. zu Dresden d. 26. August 1824.
- 17.) Bernhard Löschke, geb. zu Dresden den 17. Juli 1826.
- 18.) Carl Heinr. v. Treskow, geb. zu Friedrichsfelde den 24. Jan. 1823.
- 19.) Garl August Meusel, geb. zu Kuhna bei Görlitz d. 14. April 1826.
- 20.) Fr. Georg Th. v. Rohrscheidt, geb. zu Zittau den 26. März 1825.
- 21.) Alfred v. Egloffstein, geb. zu Bencha bei Borna d. 21. Decbr. 1824.

# Stundenplan der ersten, zweiten und dritten Realklasse

während des Winterhalbjahres  $18\frac{38}{39}$ .

	KI	7 _ 8	8 - 0	9-10	10 bis 11	11 - 12	12-3	3-4	4-5	1 5 - 6	6-7   7-8
Montag.	I. II. III.		Control of the last of the las	Französisch Ch. Chemie, St. Religion. Bl.	Chemie. St. Englisch. K. Geographie.	Mechanik. Sn Geographie. W.	Ge	Mathematik, Pt. Latein, H. Arbeitstunde		Arbeitstunde. Deutsch. H. Arbeitstunde.	Arbeitstunde.
Dienstag.	I. II. III.		Deutsch, M. Französisch, Ch. u. W. Kalligraphie, Zsch.	Französisch. Ch. Religion. Bl. Englisch. K.	Mathematik. Pt. Latein. H. Geschichte. M.	Physik. Sn. Mathematik. Pt. Latein. H.	sang, Gymn	Arbeitstunde.  Deutsch.  H.  Naturgesch.  St.	Englisch, K. Physik. St. Mathematik. Pt.	Arbeitstunde.  Deutsch.  H.	Arbeitstunde,
Mittwoch.	I. II. III.	Arbeit	Latein.  H. Naturgesch.  St. Französisch.  W. u. F.	Deutsch.  M. Relig. Gesch.  Bl. Latein.  H.	Geschichte.	St.	astik, Spie	Spazie	ergang.	Arbeitstunde.	Chemische Experimente.
Donnerstag.	I. II. III.	stunde.	Religion, Bl. Geschichte. M. Französisch. W. u. F.	Zeichnen.  Mi. Französisch. Ch. u. W. Religion. Bl.	Französisch Ch. Chemie. St. Geographie.	Sn. Geographie.	l und Erhol	Mathematik.  Pt.  Latein.  H.  Naturgesch.  St.	Latein.  H.  Mathematik.  Pt.  Chemie.  St.	Arbeitstunde.  Deutsch. H. Arbeitstunde.	Arbeitstunde.
Freitag.	I. II. III.		Deutsch, M. Physik, St. Kalligraphie, Zsch.	Französisch, Ch. Religion, Bl. Englisch K.	Mathematik. Pt. Naturgesch. St. Geschichte, M.	Sn.	ung im Gar	Deutsch, Lit, H. Englisch. K. Chemie, St.	Englisch. K. Französisch. Ch. u. W. Mathematik. Pt.	Arbeitstunde. Arbeitstunde. Deutsch. H.	Arbeitstunde.
Sonnabend.	I. II. III.		Latein.  H. Geschichte.  M. Französisch.  W. u. F.	Chemische Französisch. Ch. u. W. Deutsch, H.	Latein, H.	Arbeitstunde.	ten.	Spazie	organg.	Arbeitstunde.	Arbeitstunde.

Die in den drei Realklassen unterrichtenden Lehrer sind:

Bl. Dir, D. Blochmann. Ch. Herr Charlier. F. Hr. Faulhaber. H. Her Hübner. K. Herr Kokemüller. Mi. Hr. Milde. M. Herr Müller. Pt. Herr D. Peters. Sn. Herr Snell. Si. Herr D. Stöckhardt W. Herr Wahl. Zsch. Hr. Zschille.

## Schüler der I. Realklasse.

- 1.) Theodor Schaarschmidt, geb. zu Dresden den 18. Mai 1820.
- 2.) Max Eppendorf, geb. zu Dresden den 4. Novbr. 1820.
- 3.) Eduard Schmorl, geb. zu Wölkau den 25. Septbr. 1818.

# Schüler der II. Realklasse.

- 1.) Johann Koosen, geb. zu Lübeck den 17. Aug. 1823.
- 2.) Rudolph Graf v. Canitz, geb. zu Königsberg d. 14. August 1822.
- 3.) Astulf Vollborn, geb. zu Freiberg den 27. März 1825.
- 4.) Allwill v. Schweinitz, geb. zu Görlitz den 22. Dechr. 1822.
- 5.) Wilhelm von Stenglin, geb. zu Cassel den 19. Jan. 1823.
- 6.) Wilhelm Schulz, geb. zu Dresden den 21. Juni 1821.
- 7.) Oskar Göschen, geb. zu Triest den 1. Novbr. 1823.
- 8.) Walther Eichel, geb. zu Eisenach den 25. Novbr. 1822.
- 9.) Oswald v. Coburg, geb. zu Coburg den 11. Septbr. 1822.
- 10.) Woldemar Aster, geb. zu Dresden den 22. Nov. 1824.
- 11.) Edwin Graf v. Kalkreuth, geb. zu Siegersdorf d. 29. Aug. 1822.
- 12.) Victor Graf Leutrum v. Ertingen, geb. zu Hirschb. d. 3. April 1820.
- 13.) Victor von Rutenberg, geb. zu Mitau den 22. März 1823.
- 14.) Carl Adolph Ludwig Graf v. Blücher, geb. zu Finken im Meklenburgischen, den 27. August 1821.
- 15.) Friedrich v. Mecklenburg, geb. zu Zickhusen, den 29. März 1822.